

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Bauausschusses

Sitzung: Dienstag, 02.05.2017, 15:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 14.03.2017 (öffentlicher Teil)
3. Mitteilungen
- 3.1. Projekt "KlärWert" - Vorstellung durch den Abwasserverband
- 3.2. Bericht zur Öffentlichkeitsarbeit der ALBA Braunschweig GmbH für das Jahr 2016 17-04264
4. Siebente Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung) 16-03434
5. Erneuerung des Betriebsführungsvertrages zwischen dem Abwasserverband Braunschweig und der Stadt über den Betrieb des Klärwerks in Steinhof 17-04139
6. Aktualisierung der Genehmigungssituation für die Deponie Watenbüttel 16-02196
7. Umbau und Erweiterungsbau an der Berufsbildenden Schule V am Standort Kastanienallee 71, 38102 Braunschweig 17-04107
Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss
8. 17-04370 Grundschule Lehndorf, Sporthalle
Erneuerung Unterdecke
Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss
9. 17-04371 Sporthalle Naumburgstr. 16, Erneuerung Unterdecke
Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss
10. 17-04364 GS Heidberg, Dresdenstr. 139, 38124 Braunschweig
Erweiterung der vorhandenen Hausalarmanlage, elektroakustisches Notfallwarnsystem und Amokalarmanlage
Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss
11. Anträge
- 11.1. Wiedereinsetzung des Baustellenfonds für besondere Bauprojekte der Stadt Braunschweig 17-04258
- 11.1.1. Änderungsantrag zum CDU-Antrag „Wiedereinrichtung eines Baustellenfonds..." DS 17-04258 17-04301
12. Anfragen

Braunschweig, den 25. April 2017

Betreff:
Bericht zur Öffentlichkeitsarbeit der ALBA Braunschweig GmbH für das Jahr 2016

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 25.04.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Bauausschuss (zur Kenntnis)	<i>Sitzungstermin</i> 02.05.2017	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

In der Ratssitzung am 22.06.2010 (s. Drucksachen-Nr. 13369/10) wurde die Verwaltung mit einem Änderungsantrag (s. Drucksachen-Nr. 15290/10) der SPD-Fraktion vom 21.06.2010 beauftragt, den zuständigen Ausschuss mindestens einmal jährlich zu informieren, wie sie ihrer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Abfallberatung und zur Öffentlichkeitsarbeit nachkommt.

Auf der Grundlage der Anlage 1 „Leistungsspektrum Öffentlichkeitsarbeit“ zur Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II erstellt die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA) halbjährliche Berichte über die als beauftragte Dritte der Stadt Braunschweig durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit.

Aufgrund des Umfangs der Anlagen wird auf deren Abdruck und Hinterlegung im Ratsinformationssystem verzichtet, sie sind jedoch in der städtischen zentralen Ablage unter V:\Fraktionen\Gremienunterlagen\2017\DS 17-04264 einsehbar.

Beratung und Beschwerdemanagement ALBA

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erfolgen durch ALBA u. a. Beratungstätigkeiten zu abfallwirtschaftlichen Fragen. Themenschwerpunkte bildeten im Jahr 2016 insbesondere Anfragen zu Verunreinigungen im Stadtgebiet, zu Leerungsrhythmen und zu Stellplätzen der Sammelbehälter für Rest- oder Bioabfall sowie für Wertstoffe, zu Anliegerpflichten im Kontext der Straßen- bzw. Gehwegreinigung und des Winterdienstes. Im zweiten Halbjahr 2016 kamen als weiterer Schwerpunkt Rückfragen bezüglich der Anschreiben zur Bioabfallverwertung an potentielle Eigenkompostierer hinzu.

Im ersten Halbjahr hat das Kundenservice-Center rund 26.150 telefonische Anfragen bedient. Im zweiten Halbjahr waren es rund 27.700 Anfragen.

Wie die unten stehenden Zahlen dokumentieren, unterliegt die Zahl der bedienten Anrufe in den vergangenen Jahren leichten Schwankungen.

	1. Halbj. 2014	2. Halbj. 2014	1. Halbj. 2015	2. Halbj. 2015	1. Halbj. 2016	2. Halbj. 2016
Bediente Anrufe pro Halbjahr	39.121	25.253	24.951	23.085	26.156	27.677
Gesamtzahl für das Kalenderjahr	64.374		48.036		53.833	

Darüber hinaus wurden im Jahr 2016 von ALBA 842 Beschwerden (1. Halbj.: 403, 2. Halbj.: 439) bearbeitet, die ihr über das Ideen- und Beschwerdemanagement oder das Bürgertelefon der Stadt Braunschweig zugeleitet wurden. Die Schwerpunkte dieser Beschwerden, die in 45 Beschwerdegründe unterteilt ermittelt werden, lagen in den letzten Jahren bei den folgenden Themen:

Beschwerdegrund	Anzahl 2013	Anzahl 2014	Anzahl 2015	Anzahl 2016
Schmutzecken und Verunreinigungen im Stadtgebiet	148	108	229	154
Anlieger ignorieren Reinigungspflichten	92	148	144	178
Wertstoffcontainer allgemein	72	22	23	18
Winterdienst	163	49	21	94
Verunreinigter Wertstoffcontainerstandplatz	102	35	18	27
Sonstige (40 Gründe)	357	474	334	371

Aktion „Meinwegbecher“

Im Rahmen der Europäischen Woche der Abfallvermeidung hatte ALBA am 26.11.2016 einen Aktionsstand auf dem Schlossplatz. Im Rahmen eines Gewinnspiels startete dort eine Online-Wahl eines Bildmotivs für einen stadtspezifischen Kaffee-Mehrwegbecher, der zwischenzeitlich produziert wurde und im Kunden- und Umweltzentrum (KUZ) vertrieben wird. Die Aktion soll zur Reduzierung des Bechermülls beitragen.

Pressearbeit und Publikationen, Internet

In 110 von ALBA initiierten Presseberichten (1. Halbj.: 38, 2. Halbj.: 72) wurde zu aktuellen Inhalten informiert.

Die Internetseiten wurden von insgesamt 184.848 Nutzerinnen und Nutzern (1. Halbj.: 92.834, 2. Halbj.: 92.014) besucht.

Hinsichtlich der Pressearbeit ist insbesondere die Aktion „Kein Plastik in die Biotonne“ hervorzuheben, mit der ALBA in Kombination mit einer Beratung der Wohnungswirtschaft versucht, den Anteil an Kunststoffen, besonders an Kunststofftüten, im Bioabfall zu reduzieren.

Zudem wurde in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Abfallratgeber überarbeitet.

Projekte der ALBA

Im Rahmen der Umwelterziehung wurde das KUZ in der Karrenführerstraße weiter als zentraler Anlaufpunkt positioniert und für Besuche von Schülergruppen genutzt. Hier können die Schülerinnen und Schüler eine „Müllexperten-Ausbildung“ durchlaufen und sich so spielerisch dem korrekten Umgang mit Abfall und Wertstoffen nähern.

Einen besseren Komfort bietet der neue Wertstoffhof auf dem Betriebsgelände an der Frankfurter Straße nach einem umfassenden Umbau und der Wiedereröffnung Ende Oktober 2016.

Am 28.11.2016 fand im Rahmen der Europäischen Woche der Abfallvermeidung der zweite Braunschweiger Umweltkongress mit dem Thema „Eine Welt ohne Abfall - Braunschweig geht voran“ statt.

Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und Politik

Die Zusammenarbeit mit der Bürgerstiftung Braunschweig und verschiedenen Vereinen wurde fortgesetzt.

Zudem haben Vertreter des Unternehmens an Bürgersprechstunden in den Stadtbezirken und Arbeitsgesprächen mit den Bezirksbürgermeistern bzw. Bezirksbürgermeisterinnen teilgenommen.

Projekte / Aktionen der Verwaltung

Die Verwaltung widmet sich seit 2013 im Kontext der öffentlichkeitswirksamen Projekte insbesondere dem Thema Abfallvermeidung.

Den Schwerpunkt bildete auch 2016 der Beitrag zur Europäischen Abfallvermeidungswoche. Bereits beim Stadtputztag im März wurden gemeinsam mit dem Fotodesigner Stephan Horch Abfälle aus der Oker gesammelt, die für eine Ausstellung im Rahmen der Europäischen Abfallmeidungswoche arrangiert, fotografiert und grafisch aufbereitet wurden. Unter dem Titel „clean-river-project.de“ wurden im Brawo-Park großformatige Bilder der arrangierten Abfälle über einen Zeitraum von vier Wochen gezeigt. Gleichzeitig legte die Stadtverwaltung einen Kalender für 2017 mit den Motiven auf, um so für das Thema „Vermeidung von Kunststoffabfällen“ zu sensibilisieren.

Die umfangreichen Vorbereitungen für den Stadtputz 2017 wurden bereits 2016 begonnen.

Leuer

Anlagen:

keine

Betreff:
Breitbandinfrastruktur der Stadt Braunschweig

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 27.04.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (zur Kenntnis)	02.05.2017	Ö

Sachverhalt:

Das Ausbauziel der Bundesregierung ist die Versorgung mit 50 Mbit/s im Download in allen Haushalten in Deutschland bis Ende 2018. In Braunschweig stehen für mehr als 99 % der Braunschweiger Bevölkerung Übertragungsgeschwindigkeiten von 50 Mbit/s (in weiten Teilen auch bis zu 200 Mbit/s) zur Verfügung. Das Ziel der Bundesregierung ist in Braunschweig somit bis auf wenige Einzelfälle bereits heute erreicht.

Die bisher noch nicht optimal versorgten Quartiere (Mastbruchsiedlung-Elmaussicht, teilweise Lindbergsiedlung, Östliches Ringgebiet, Viewegsgarten) wurden an die moderne Dateninfrastruktur angeschlossen und bis zum 19. April 2017 in Betrieb genommen.

Hinsichtlich des Ausbaus der wenigen jetzt noch nicht gut ausgestatteten Bereiche (z. B. Am Apfelgarten) steht die Verwaltung mit den Telekommunikationsunternehmen im Austausch, um Lösungen zu erreichen. Für den Bereich Am Apfelgarten ist durch den von der Bundesnetzagentur inzwischen genehmigten Ausbau in Nahbereichen eine deutliche Verbesserung ab 2018 zu erwarten. Mit Bandbreiten bis 16 Mbit/s ist dieser Bereich aber derzeit auch nicht schlecht versorgt.

Bezüglich der Breitbandversorgung in Gewerbegebieten wurde ein Markterkundungsverfahren in Zusammenarbeit mit der Braunschweig Zukunft GmbH und dem Breitband Kompetenz Zentrum durchgeführt. Die Verwaltung hat Fördermittel beantragt, um die Analyse durch ein externes Fachbüro vornehmen zu lassen. Diese wird darlegen, ob in Gewerbegebieten ein weiterer Ausbaubedarf besteht und ob aus dem „Sonderförderprogramm Gewerbegebiete“ Fördermöglichkeiten zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur bestehen.

Über die weitere Entwicklung wird berichtet.

Leuer

Anlage/n:
keine

<i>Betreff:</i> Darstellung der Förderanträge des Fachbereichs Hochbau und Gebäudemanagement
--

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	<i>Datum:</i> 27.04.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Bauausschuss (zur Kenntnis)	<i>Sitzungstermin</i> 02.05.2017	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Im Zuge der Sanierung der Unterdecken in den Sporthallen wurden Förderanträge für den gleichzeitigen Austausch der vorhandenen Beleuchtung gegen moderne LED-Beleuchtung mit energiesparender Regeltechnik beantragt. Zudem wurden Anträge zur Förderung von Beleuchtungssanierungen im Altstadtrathaus und dem Kulturpunkt West sowie einem hydraulischen Abgleich in der Grundschule Isoldestraße gestellt.

Insgesamt wurden so Zuwendungen in Höhe von 175 T€ beantragt, von denen bereits 58 T€ bewilligt bzw. 1 T€ ausgezahlt wurden.

Bezeichnung	bewilligte Summe	beantragte Förder-summe	Gepl. Umset-zung	Fördergegenstand	Kommentar
Altstadtrathaus	steht aus	35.901 €	2017	Beleuchtungssanierung	
GS Büldenweg	12.961 €	12.961 €	2017	Beleuchtungssanierung	gemein-same Bean-tragung
Sph Oswald-Berkhan-Schule			2017	Beleuchtungssanierung	
GS Lindbergsiedlung	7.880 €	7.880 €	2017	Beleuchtungssanierung	
Tunica-Sporthalle	steht aus	34.720 €	2017	Beleuchtungssanierung	
Sph John-F.-Kennedy-Schule	7.820 €	7.820 €	2017	Beleuchtungssanierung	
Kulturzentrum West	steht aus	45.920 €	2017	Beleuchtungssanierung	
GS Lehdorf	9.320 €	9.320 €	2017	Beleuchtungssanierung	
Sph Naumburgstraße	19.200 €	19.200 €	2017	Beleuchtungssanierung	
GS Isoldestraße	1.002 €	1.002 €	2016	Hydraulischer Abgleich	
Gesamt	58.183 €	174.724 €			

Leuer

Anlage/n:
keine

Betreff:

**Siebente Satzung zur Änderung der Satzung über die
Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt
Braunschweig (Sondernutzungssatzung)**

Organisationseinheit:
Dezernat III
0600 Baureferat

Datum:
25.04.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Bauausschuss (Vorberatung)	02.05.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.05.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.05.2017	Ö

Beschluss:

„Die siebente Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziffer 5 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei dieser Vorlage um einen Satzungsbeschluss, für den der Rat zuständig ist.

Die zurzeit gültige Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig wurde vom Rat am 08. Juli 2008 beschlossen.

1. Hintergrund

Die Sondernutzungssatzung der Stadt Braunschweig regelt in § 6 b die Voraussetzungen für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis **auf dem Schlossplatz**.
Darin heißt es in Abs. 1:

(1) Erlaubnisse für Sondernutzungen auf dem Schlossplatz können nur dann erteilt werden, wenn sie der besonderen stadtgeschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung dieses Platzes gerecht werden. Ausnahmen davon können nur in besonders begründeten Einzelfällen zugelassen werden und wenn an der Nutzung ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Es hat sich bei der Anwendung dieser Regelung gezeigt, dass sie im Hinblick auf Imbiss- und Verpflegungsstände bei Versammlungen und im Hinblick auf sonstige Veranstaltungen überarbeitet werden muss.

2. Sondernutzungserlaubnis bei Versammlungen gemäß Art. 8 GG

Im Rahmen von Versammlungen wird seitens der Veranstalter auch der Betrieb von Imbiss- und Verpflegungsständen gewünscht.

Eine Veranstaltung gilt als Versammlung im Sinne des Art. 8 GG, wenn die öffentliche Meinungskundgabe und das Angebot auf Teilhabe an dieser Meinungskundgabe im Mittelpunkt stehen. Imbiss- und Verpflegungsstände unterliegen nicht dem Versammlungsrecht, wenn die Versammlung auch ohne solche Stände durchführbar ist. Dies ist bei den allermeisten Versammlungen der Fall.

Nach ständiger Rechtsprechung benötigen Veranstalter für die Imbiss- und Verpflegungsstände zusätzlich eine Sondernutzungserlaubnis für Getränke- und/oder Verpflegungsstände, wenn diese zwar Teil der Versammlung sein sollen, aber nicht als versammlungsimmanent eingestuft werden, d.h. die Durchführung der Versammlung auch ohne diese Stände möglich wäre.

Vor diesem Hintergrund müsste ausschließlich für diese Getränke- und/oder Verpflegungsstände gemäß § 6 b das „öffentliche Interesse“ bejaht werden. Handelt es sich in der Regel um gewerbliche Stände, steht das Erwerbsinteresse des Einzelnen dem besonderen öffentlichen Interesse entgegen, wenn diese Stände nicht als Teil der Versammlung zu bewerten sind. In der Konsequenz wären nach der derzeitigen Fassung der Satzung Sondernutzungserlaubnisse für Imbiss- und/oder Getränkestände im Rahmen von Versammlungen abzulehnen.

Da jedoch im Falle von Versammlungen der Schlossplatz ohnehin für den Gemeingebrauch nur eingeschränkt genutzt werden kann und Versammlungen nur einen relativ kurzen Zeitraum in Anspruch nehmen, ist es gerechtfertigt, Sondernutzungen im Zusammenhang mit Versammlungen zuzulassen, wenn diese dem Versammlungszweck dienen und räumlich der für die Versammlung in Anspruch genommenen Fläche untergeordnet sind.

3. Sondernutzungserlaubnis bei sonstigen Veranstaltungen

Veranstaltungen auf dem Schlossplatz, die nicht unter das Versammlungsrecht fallen, benötigen eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 6 b der Sondernutzungssatzung. Nach der bisherigen Satzungsregelung wurden grundsätzlich nur solche Sondernutzungen zugelassen, die der städtebaulichen Bedeutung des Schlossplatzes Rechnung tragen, daneben konnten im Einzelfall ausnahmsweise Genehmigungen erfolgen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse bestand.

Künftig sollen auf dem Schlossplatz nur kurzzeitige, nicht gewerbliche Veranstaltungen mit kulturellem oder wissenschaftlichen Schwerpunkt genehmigt werden. Hierdurch wird eine im Hinblick auf die Anzahl der Veranstaltungen maßvolle Nutzung gewährleistet. Es werden damit einerseits dem Veranstalter eine besucherfreundliche Nutzung gemäß seinem Konzept und andererseits der Verwaltung eine inhaltliche Steuerung („angemessene Veranstaltungen“) auf dem Schlossplatz ermöglicht. Die Neuregelung soll zudem eine gleichmäßige Handhabung der Genehmigungspraxis gewährleisten und die wesentlichen Voraussetzungen beschreiben, die für die Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis relevant sind.

Nach den Vorschriften des Straßenrechts können zwar grundsätzlich nicht die Inhalte einer Veranstaltung für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis maßgeblich sein. Vielmehr müssen sich die Voraussetzungen, unter denen eine Sondernutzung auf dem Schlossplatz zugelassen werden soll, auf straßenrechtliche Kriterien, z. B. den Schutz des äußeren Erscheinungsbildes des Schlosses, beschränken.

Kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen, die in der Vergangenheit auf dem Schlossplatz genehmigt waren, spiegelten sich allerdings inhaltlich ganz weitgehend auch in ihrem äußeren Erscheinungsbild wider und haben das Erscheinungsbild des Schlosses nur in hinnehmbarer Weise beeinträchtigt. Der Inhalt dieser Veranstaltungen lässt damit auch den Rückschluss auf straßenbezogene Gesichtspunkte zu.

Daneben sollen ausnahmsweise Veranstaltungen im städtischen Interesse zulässig sein, da auch hierbei auf das äußere Erscheinungsbild Einfluss genommen werden kann.

Für die auf dem Schlossplatz grundsätzlich nicht zulässigen gewerblichen Veranstaltungen stehen andere vergleichbar gut geeignete öffentliche Flächen im Innenstadtbereich zur Verfügung, so dass das Interesse der Veranstalter an einer Nutzung des Schlossplatzes zurücktreten darf hinter dem öffentlichen Interesse an dessen städtebaulich angemessener Nutzung.

4. Neufassung des § 6 b der Sondernutzungssatzung

Die Verwaltung schlägt deshalb folgende Neufassung des § 6 b Abs. 1 der Sondernutzungssatzung vor:

(1) Erlaubnisse für Sondernutzungen auf dem Schlossplatz können nur erteilt werden für nicht gewerbliche kurzzeitige Veranstaltungen mit kulturellem oder wissenschaftlichem Schwerpunkt.

Ausnahmsweise sind Veranstaltungen im besonderen städtischen Interesse zulässig und Sondernutzungen im Rahmen von Versammlungen gem. Art. 8 GG, wenn sie räumlich untergeordnet sind und dem Zweck der Versammlung dienen.

(2) unverändert.

Leuer

Anlage/n:

7. Änderungssatzung der Sondernutzungssatzung

**Siebente Satzung
über die Sondernutzung an Ortsstraßen und
Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig
(Sondernutzungssatzung)
vom 16. Mai 2017**

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung vom 16. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 6 b Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung) vom 19. März 2002 in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 8. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 10 vom 16. Juli 2008, S. 24) wird wie folgt geändert:

**§ 6 b
Nutzung des Schlossplatzes**

(1) Erlaubnisse für Sondernutzungen auf dem Schlossplatz können nur erteilt werden für nicht gewerbliche kurzzeitige Veranstaltungen mit kulturellem oder wissenschaftlichem Schwerpunkt.

Ausnahmsweise sind Veranstaltungen im besonderen städtischen Interesse zulässig und Sondernutzungen im Rahmen von Versammlungen gem. Art. 8 GG, wenn sie räumlich untergeordnet sind und dem Zweck der Versammlung dienen.

(2) unverändert.

Braunschweig,

I. V.

Leuer
Stadtbourat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig,

I. V.

Leuer
Stadtbourat

Betreff:
Erneuerung des Betriebsführungsvertrages zwischen dem Abwasserverband Braunschweig und der Stadt über den Betrieb des Klärwerks in Steinhof

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 25.04.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (Vorberatung)	02.05.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	09.05.2017	N

Beschluss:

„Der als Anlage beigefügte Betriebsführungsvertrag für das Klärwerk in Steinhof zwischen dem Abwasserverband Braunschweig und der Stadt Braunschweig wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz:

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über den Betriebsführungsvertrag zwischen dem Abwasserverband Braunschweig und der Stadt über den Betrieb der Kläranlage in Steinhof um eine Angelegenheit, für die weder der Rat noch der Oberbürgermeister zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Erläuterung:

1979 haben der Abwasserverband Braunschweig (AVB) und die Stadt Braunschweig einen Vertrag über den Betrieb der Anlagen in Steinhof geschlossen. Danach wird der Betrieb durch die Stadt Braunschweig durchgeführt. Dieser Vertrag ist mehrfach - entsprechend der Ausbauaktivitäten auf der Kläranlage in Steinhof - erweitert worden.

Im Zuge der Verlagerung der Betriebsaufgaben von der Stadt Braunschweig auf die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) ist zwischen der Stadt Braunschweig und dem AVB ein Schriftwechsel über die „Klarstellung der Leistungsbeziehung“ geführt worden, in dem die aktuellen Leistungen der Betriebsführung beschrieben wurden.

Da die diversen vertraglichen Unterlagen zunehmend unübersichtlich wurden, sind die Stadt Braunschweig, der AVB und die SE|BS überein gekommen, auf dieser Basis einen neuen zusammenhängenden Vertragstext zu erarbeiten, welcher:

- die Regelungen des alten Vertrages und die ergänzenden Vereinbarungen in einem einheitlichen und übersichtlichen Vertragstext zusammenfasst,

- inhaltlich nicht signifikant von dem alten Vertrag abweicht, um nicht den Anwendungsbereich des Vergaberechts zu eröffnen,
- die Regelungen des Abwasserentsorgungsvertrages zwischen der Stadt Braunschweig und der SE|BS berücksichtigt und die Aufgabenabgrenzung präzisiert sowie
- bei beiden Vertragspartnern sowie der SE|BS, welche die Kläranlage für die Stadt Braunschweig betreibt, Akzeptanz findet.

Der als Anlage beigefügte Wortlaut des Betriebsführungsvertrages ist wegen der vielen technischen Details über einen längeren Zeitraum und in einer Vielzahl von Gesprächsrunden zwischen AVB, Stadt Braunschweig und SE|BS erarbeitet worden. Der neue Vertragstext ist vom Rechtsreferat und durch den Rechtsanwalt des AVB, Herrn Pencereci, geprüft worden.

Der Betriebsführungsvertrag ist jetzt klar gegliedert, die Paragraphen sind mit Überschriften versehen worden. Es werden neben dem Vertragsgegenstand (§ 1) die Grundsätze der Betriebsführung (§ 2) für die Bereiche Technischer Betrieb, Wassermanagement und Sicherung der Landwirtschaftlichen Verwertung aufgeführt. Weiterhin wird die Abwicklung der Investitions-, Sach- und Personalkosten beschrieben und die praktisch notwendige Abgrenzung zwischen Verband, Stadt Braunschweig und SE|BS vorgenommen (§§ 3 - 5). Zudem werden die Rechte und Pflichten bzgl. Öffentlichkeitsarbeit, Betretungs- und Auskunftsrecht sowie Verregnung und Verrieselung von Abwasser (§§ 6 - 8) formuliert. Die üblichen formalen Regelungen, insbesondere zur Laufzeit / Inkrafttreten, der Endschaftsklausel und zur Schriftform sind am Ende des Vertragstextes festgehalten. Der neue Betriebsführungsvertrag gibt so nun die tatsächlichen Inhalte und die Abwicklung der Aufgaben und Arbeiten wieder, wie sie in den bisherigen Vertragsunterlagen und im Abwasserentsorgungsvertrag vorgesehen sind und seit 2006 bereits praktiziert werden. Die Betriebsführung für das Klärwerk soll auf der Basis des neuen Vertragstextes bis zum Ende des Jahres 2035 fortgesetzt werden.

Der Vorstand des AVB hat dieser Fassung des Betriebsführungsvertrages per Beschluss zugestimmt. Auch die schriftliche Bestätigung der SE|BS zum Einverständnis mit der aktuellen Fassung des Betriebsführungsvertrages liegt vor.

Leuer

Anlage/n:
Betriebsführungsvertrag

Stand: 7. September 2016

Betriebsführungsvertrag

zwischen

- 1. der Stadt Braunschweig, vertreten durch den Oberbürgermeister, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig**

- Stadt -

und

- 2. dem Abwasserverband Braunschweig, Sitz Neubrück, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Celler Straße 22, 38176 Wendeburg-Neubrück**

- Verband –

- gemeinsam nachstehend „Parteien“ genannt -

Präambel

Der Verband hat in den 1970er Jahren auf einem städtischen Grundstück, für das ihm die Stadt ein Erbbaurecht bestellt hat, u.a. das Klärwerk Steinhof errichtet. Der Verband ist Inhaber der Wasserrechtlichen Erlaubnisse.

Bereits mit Betriebsführungsvertrag vom 27.03.1979/30.04.1979 haben die Parteien eine Vereinbarung über den Betrieb und die Unterhaltung des Klärwerks Steinhof und weiterer technischer Anlagen getroffen. Die Betriebsführungsregelungen sind in späteren Jahren durch einige Zusatzverträge, u.a. für die Sickerwasserbehandlungsanlage erweitert worden, zuletzt durch den dritten Zusatzvertrag vom 04.11.1993. Daneben ist zwischen den Parteien eine klarstellende Vereinbarung vom 13. Juni / 5. Juli 2005 erfolgt.

Die Stadt hat zum 1.1.2006 das operative Geschäft ihrer Stadtentwässerung und damit auch den Betrieb des Klärwerks in Steinhof mit allen Nebenanlagen und mit der Sickerwasserbehandlungsanlage an die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) als Betriebsführerin übertragen. Die Rechte und Pflichten zwischen der SE|BS und der Stadt Braunschweig sind im Abwasserentsorgungsvertrag (AEV) vom 23.12.2005 festgelegt.

Die Betriebsführung für die Liegenschaft Steinhof wird von den Parteien und der SE|BS in enger Abstimmung durchgeführt. Um den schriftlich fixierten Betriebsführungsvertrag den sich aus der Praxis ergebenden Veränderungen anzupassen, werden durch die jetzige Vertragsanpassung einzelne Regelungen konkretisiert und geringfügig modifiziert.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Stadt erbringt für den Verband die Leistungen im Rahmen der Betriebsführung für das Klärwerk Steinhof und der damit zusammenhängenden technischen Anlagen bzw. lässt diese durch einen beauftragten Dritten erbringen.

In Anhang 1 sind die von diesem Vertrag umfassten technischen Anlagenbestandteile und die dazugehörigen Aufgaben aufgelistet (im Folgenden „Technische Anlagen“ genannt).

§ 2

Grundsätze der Betriebsführung

Die Technischen Anlagen sind von der Stadt bzw. dem beauftragten Dritten gemäß der in den folgenden Grundsätzen beschriebenen Art und Weise zu betreiben:

I. Technischer Betrieb:

- 1) Der Betrieb der Technischen Anlagen ist auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben, der jeweils gültigen Merk- und Arbeitsblättern des DWA-Regelwerkes, nach den jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften, den entsprechenden arbeitsrechtlichen und arbeitstechnischen Regeln, den technischen Betriebsanleitungen der Hersteller der Einzelaggregate und den örtlichen Erfahrungen auf der Kläranlage durchzuführen. Da der Betrieb der Verrieselung in den allgemeinen Empfehlungen der DWA nicht enthalten ist, werden die spezifischen Regelungen für die Verrieselung in Anhang 6 zu diesem Vertrag aufgeführt. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung erfolgt mindestens durch die regelmäßig durchzuführende Überprüfung des Technischen Sicherheitsmanagements durch die DWA nach Merkblatt DWA-M 1000 „Anforderungen an die Qualität und die Organisation von Abwasseranlagen“.

- 2) Die Prozessführung auf dem Klärwerk ist hinsichtlich der Prozessstabilität, der Prozesseffizienz, der Reinigungsleistung, des Energiebedarfes und des Materialeinsatzes ständig zu optimieren und den sich neu ergebenden Gegebenheiten anzupassen. Sollte dies unter technischen und wirtschaftlichen Bedingungen sowie neuer gesetzlicher Änderungen nicht möglich sein, ist die Stadt bzw. der beauftragte Dritte nach Maßgabe von § 3 dieses Vertrages dazu verpflichtet, im Sinne eines nachhaltigen Betriebes frühzeitig Vorschläge für Investitionen zur Anpassung der technischen Anlagen zu erarbeiten.
- 3) Die Stadt bzw. der beauftragte Dritte hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bedingungen und Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen von den Parteien im Rahmen der Pflichten dieses Vertrages eingehalten werden.
- 4) Das Personal der Stadt bzw. des beauftragten Dritten muss hinsichtlich Anzahl und Qualifikation geeignet sein, die Qualität und Prozessstabilität des Betriebes zu sichern; insbesondere ist großer Wert auf das zeitnahe Beheben von Störungen zu legen. Die Parteien sind übereinstimmend der Auffassung, dass das im Rahmen der Privatisierung der Stadtentwässerung der Stadt von Prof. Dichtl erstellte sog. Anfangsgutachten aus Oktober 2005 insoweit einen adäquaten Anhaltswert enthält.

II. Wassermanagement:

- 1) Der Verband gibt die Aufteilung des auf dem Klärwerk Steinhof ankommenden Abwassers auf Verrieselung und Verregnung im Rahmen der Abwasserverwertung vor. Das Wassermanagement erfolgt in enger Abstimmung zwischen der Stadt bzw. dem beauftragten Dritten und dem Verband. Hierzu werden die Kommunikationswege zwischen der Stadt und dem Verband einvernehmlich festgelegt.
- 2) Kläranlage und Rieselbetrieb sind so zu betreiben, dass die für die Landwirtschaft notwendigen Beregnungswassermengen vorrangig zur Verfügung gestellt werden. Der Verband bestimmt insofern die Wasserverteilung zwischen Verrieselung und Verregnung im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnisse. Bei Betriebsstörungen können Menge und Qualität vorübergehend die für die landwirtschaftliche Verbringung notwendigen Anforderungen abweichen. Der Verband ist umgehend in Kenntnis zu setzen. Die Stadt bzw. der beauftragte Dritte müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die aufgetretenen Betriebsstörungen unverzüglich zu beheben.
- 3) Wasser, das nicht verregnet wird, wird grundsätzlich in das Rieselfeld eingeleitet. Gemäß der Wasserrechtlichen Erlaubnis kann bei entsprechender Wasserqualität eine

Einleitung in den Aue-Oker-Kanal unter Umgehung des Rieselfeldes erfolgen. Die ökologischen Belange des Rieselfeldes sind zu berücksichtigen. Speichereinrichtungen im Rieselfeld sind zu nutzen, um der Verregnung bei Bedarf Wasser zur Verfügung stellen zu können. Aufgrund der kontinuierlichen Bewässerung hat sich das Rieselfeld zu einem Feuchtbiotop von überregionaler Bedeutung entwickelt. In Teilbereichen ist es durch das Niedersächsische Naturschutzgesetz geschützt. Dies ist beim Betrieb und der Unterhaltung zu berücksichtigen.

III. Sicherung der Landwirtschaftlichen Verwertung:

- 1) Die Überwachung der Indirekteinleiter im Einzugsgebiet der Kläranlage (Stadtgebiet) ist nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Abwassersatzung der Stadt in den jeweils geltenden Fassungen durchzuführen. Um eine langfristige landwirtschaftliche Verwertung des Abwassers und des Klärschlammes sicherzustellen, hat die Stadt im Rahmen der Satzungsgestaltung und als Auftraggeber für die Betriebsführung des Kanalnetzes und Investitionsdurchführung im Kanalnetz dafür Sorge zu tragen, dass das der Kläranlage vorgeschaltete Kanalnetz so betrieben wird, dass die diesbezüglich in der Klärschlammverordnung bzw. Düngemittelverordnung genannten Schadstoffkonzentrationen über die gesetzlichen Anforderungen hinaus minimiert werden.
- 2) Auf dem Klärwerk Steinhof dürfen ausschließlich Zuschlagsstoffe eingesetzt werden, die die landwirtschaftliche Verwertung des anfallenden Klärschlammes nicht gefährden.
- 3) Die Eigenüberwachung von Klärwerk, Sickerwasseranlage und Rieselfeld ist in einer Form beizubehalten, die die hohe Qualität der landwirtschaftlichen Klärschlamm- und Abwasserverwertung sicherstellt. Zu diesem Zweck haben die Stadt bzw. der beauftragte Dritte die im Anhang 2 „Selbstüberwachung Abwasserbehandlungsanlagen“ und die in den Anhängen 3 und 4 festgelegten Detailbestimmungen und Verfahrensvorgaben zu beachten.
Diese sind im Rahmen des Berichtes zur Selbstüberwachung (Anhang 5) fortzuschreiben. Darüber hinaus ist die Stadt bzw. der beauftragte Dritte verpflichtet regelmäßig einmal im Quartal sowie aus besonderem Anlass dem Verband auch unverzüglich Bericht zu erstatten.
- 4) Ist die landwirtschaftliche Verwertung von Abwasser und Klärschlamm aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht mehr durchführbar oder aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich, werden die Stadt als hoheitlicher Aufgabenträger und zugleich Mitglied im Verband und der Verband gemeinsam nach Lösungen suchen, um im Interesse der Bürger und der Landwirte die Abwasserverwertung auch in Zukunft sicher zu stellen.

§ 3

Investitionen

- (1) Investitionen in die im Anhang 1 aufgeführten Technischen Anlagen werden vom Verband vorgenommen und abgeschrieben. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten trägt der Verband.
- (2) Die Stadt bzw. der beauftragte Dritte erarbeitet Vorschläge für Investitionen. Dabei wird unterschieden nach Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen. Grundlage für Erneuerungsinvestitionen ist die Anlagenbuchhaltung des Verbandes, in der die einzelnen Vermögensgegenstände aufgeführt sind.

Der Verband und die Stadt bzw. der beauftragte Dritte entwerfen in gemeinsamen Planungsgesprächen einen Investitionsplan. Wird trotz intensiver Bemühungen aller Beteiligten in den Planungsgesprächen keine Einigkeit über die Investitionsplanung erzielt, entscheiden die Gremien des Verbandes, deren Besetzung und Stimmverteilung sich aus der Satzung des Verbandes ergeben. Dabei gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass der Verband durch seine Investitionen in die Technischen Anlagen nach Anhang 1 dieses Vertrages die Betriebssicherheit sicherzustellen hat.

- (3) Der Verband nimmt die Bauherrenpflichten wahr.

§ 4

Sachkosten für den Betrieb der Technischen Anlagen und Materialbeschaffung

- (1) Sachkosten, die für den Betrieb der Technischen Anlagen notwendig sind, insbesondere Materialkosten, Kosten für Fremdleistungen, Energiekosten und Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, trägt der Verband. Von Sachkosten im vorgenannten Sinne sind Kapitalkosten nicht umfasst. Die Stadt bzw. der beauftragte Dritte erarbeitet Planzahlen für die relevanten Einzelpläne, aufgeteilt nach Kostenarten. Die Stadt und der beauftragte Dritte sowie der Verband stellen in einem gemeinsamen Planungsgespräch den Wirtschaftsplan für die Abwasserbehandlungsanlage in Steinhof auf. Wird trotz intensiver Bemühungen aller Beteiligten in den Planungsgesprächen keine Einigkeit erzielt, entscheiden die Gremien des Verbandes, deren Besetzung und Stimmverteilung sich aus der Satzung des Verbandes ergeben.
- (2) Die Beschaffung von Materialien und die Beauftragung von zu erbringenden Fremdleistungen für den Betrieb können von der Stadt bzw. dem beauftragten Dritten durchgeführt werden. Für die Sachmittelbewirtschaftung und die Beauftragung von Fremdleistungen werden dann bei Wirtschaftsplanaufstellung Budgets festgelegt, in dessen

Rahmen die Stadt bzw. der beauftragte Dritte nach sachlicher Notwendigkeit wirtschaften kann. Die Beschaffung von Energie (Gas, Strom Heizöl) erfolgt durch den Verband.

- (3) Die Stadt bzw. der beauftragte Dritte übermittelt mindestens wöchentlich die für ein Controlling notwendigen Daten an den Verband, so dass die Einhaltung der Budgets jederzeit überwacht werden kann.
- (4) Die Verwendung von Abwasserchemikalien stellt für die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung ein Risiko dar, da diese Chemikalien eine direkte Auswirkung auf Abwasser- und Klärschlammqualität sowie produzierte Düngestoffe haben. Daher ist die Stadt bzw. der beauftragte Dritte verpflichtet, den Einkauf der Chemikalien nur nach Zustimmung des Verbandes durchzuführen. Der Verband behält sich vor, diese ausschließlich selbst zu beschaffen. Abwasserchemikalien im vorgenannten Sinne sind insbesondere Zuschlagstoffe und Flockungshilfsmittel wie z. B. Kreide, Eisensalze, Polymere, Flockungsmittel und Aktivkohle.

§ 5

Personalkosten

Die Personalkosten (Lohnkosten, Kosten für soziale Aufwendungen, Personalnebenkosten wie Entgeltfortzahlungskosten Personalverwaltungskosten, Personalsachkosten, anteilige Verwaltungskosten) die dem auf der Abwasserbehandlungsanlage in Steinhof arbeitenden Personal der Stadt bzw. der beauftragten Dritten zuzuordnen sind, trägt der Verband. Die Stadt bzw. der beauftragte Dritte muss die tatsächlich entstandenen Kosten nachweisen.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

Die Stadt bzw. der beauftragte Dritte ist zur Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit für die von der Betriebsführung erfassten vertragsgegenständlichen Technischen Anlagen in angemessenem Umfang verpflichtet. Dazu zählen insbesondere

1. die Information der Bevölkerung über Zusammenhänge der Abwasserbehandlung,
2. die Unterstützung von Schulen, insbesondere durch Besichtigungen und Bereitstellung von Informationen z.B. für Projektwochen,
3. die Durchführung eines „Tages der offenen Tür“ im Abstand von drei bis vier Jahren.

Die Stadt bzw. der beauftragte Dritte fördert und unterstützt aktiv und ggf. auch finanziell die Durchführung von Forschungsprojekten und wissenschaftlichen Arbeiten.

§ 7

Betretungs- und Auskunftsrecht

- (1) Dem Vorsteher und Geschäftsführer des Verbandes ist Zutritt zu den Technischen Anlagen der Abwasserbehandlungsanlage in Steinhof zu gewähren. Sicherheitsrelevante Bereiche, die nur mit besonderer Berechtigung oder Fähigkeiten betreten werden dürfen (z.B. Elektroschaltanlagen, Traforäume usw.), sind hiervon ausgenommen. Um die Personensicherheit gewährleisten zu können, ist mindestens bei Amtsantritt des Vorstandsvorstehers und des Geschäftsführers eine von fachkundigem Personal der Kläranlage begleitete Sicherheitsbegehung und eine Sicherheitseinweisung durchzuführen.
- (2) Der Vorsteher und Geschäftsführer des Verbandes können während der Geschäftszeiten bei der Stadt bzw. dem beauftragten Dritten Auskünfte über den Betrieb der Anlagen einholen.

§ 8

Verregnung und Verrieselung von Abwasser

Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag den Bestand der Verregnung von geklärtem Abwasser und ausgefaultem Klärschlamm auf den Flächen der landwirtschaftlichen Verbandsmitglieder sowie die Verrieselung von gereinigtem Abwasser auf den Rieselgutflächen sichert, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der sich daraus ggf. ergebenden Einschränkung (siehe § 2 Abschnitt III Ziffer 2 - Sicherung der landwirtschaftlichen Verwertung) zulässig ist.

§ 9

Laufzeit / Inkrafttreten

- (1) Durch diesen Vertrag wird der Betriebsführungsvertrag der Parteien vom 27.3.1979/30.04.1979 nebst allen späteren Zusatzverträgen und klarstellenden Vereinbarungen fortgesetzt. Zum Zwecke einer praktikablen Handhabung des Betriebsführungsvertrags werden alle vertraglichen Regelungen in diesem Vertrag übersichtlich zusammengeführt. Die Vertragslaufzeit endet am 31.12.2035. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn er nicht von einer der Parteien spätestens zwei Jahren vor dem jeweiligen Vertragsende schriftlich gekündigt wird
- (2) Während der Vertragslaufzeit kann der Vertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

- (3) Den Parteien ist bewusst, dass der Vertrag der Zustimmung ihrer jeweils zuständigen Gremien bedarf. Die Vertragsunterzeichnung wird daher erst nach den erforderlichen Zustimmungen beider Parteien erfolgen. Der Vertrag tritt frühestens mit Beginn des Tages in Kraft, der der letzten Unterzeichnung durch eine Partei folgt.

§ 10

Endschafftsklausel

- (1) Im Falle der Vertragsbeendigung übernimmt der Verband den Betrieb der abwassertechnischen Anlagen. Die Stadt bzw. der beauftragte Dritte hat dem Verband die Anlagen und sämtliche von ihr geführten und aufbewahrten Unterlagen, Pläne und Belege, die im Zusammenhang mit der Betriebsführung stehen, zu übergeben.
- (2) Bei Beendigung dieses Vertrages wird der Verband unabhängig vom Grund der Vertragsbeendigung die dann bei der Stadt mit der Betriebsführung für die Abwasserbehandlungsanlage in Steinhof überwiegend Beschäftigten nach den Grundsätzen des § 613 a BGB übernehmen, um die Aufgaben der Abwasserreinigung und –entsorgung weiterhin erfüllen zu können.
- (3) Sollte sich die Stadt zur Erbringung der Leistungen aus diesem Vertrag eines beauftragten Dritten bedienen und das Vertragsverhältnis der Stadt mit dem beauftragten Dritten über den Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages fortbestehen, wird die Stadt alles im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten Stehende unternehmen, dass der beauftragte Dritte die in seinem Vertrag mit der Stadt vereinbarten Leistungen mit seinen Beschäftigten gegenüber dem Verband erbringen kann.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird an die Stelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen eine solche Regelung treten, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.

§ 12

Schriftform und Nebenabreden

- 1) Nebenabreden bestehen nicht.
- 2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Abänderung dieser Klausel selbst.

§ 13

Anhänge

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Vertrages.

.....

Ort, Datum

.....

Ort, Datum

.....

Stadt

.....

Verband

Anhang 1 Technische Anlagenbestandteile und dazugehörige Aufgaben

- 1) Betrieb und Unterhaltung des Klärwerks Steinhof zur Reinigung bzw. Vorbehandlung des kommunalen Abwassers aus Braunschweig und Teilen des Wasserverbandes Gifhorn. Die Anlage ist ausgestattet mit C-N-P-Elimination;
- 2) Betrieb und Unterhaltung der Klärschlammbehandlungsanlage mit Faulung (Faulraumvolumen ca. 11.000 m³), Primärschlammmeindicker, Überschussschlammmeindickung über Zentrifugen, Entwässerung über Zentrifugen und Lagerhalle für entwässerten Klärschlamm;
- 3) Bewirtschaftung der Rieselfelder (ca. 275 ha netto Rieselfläche) als naturräumliche biologische Nachreinigungsstufe für das Klärwerk Steinhof mit Rieselfeldpumpwerk (Kapazität ca. 3.000 m³/h), Überleitungspumpwerk aus Rieselfeld in die Verregnung (Kapazität ca. 2.000 m³/h) und Speichereinrichtungen für ca. 350.000 m³ gereinigten Abwassers (verrieselte Wassermenge ca. 7 - 10 Mio. m³/a) einschließlich Unterhaltung von ca. 11 km Druckleitung, 25 Ausmündungsstellen, 11 km Wasserführungen, 15 km Gräben, 50 km landwirtschaftliche Wege und 275 ha Flächenpflege (Mäharbeiten) zzgl. 50 ha Bodenauflockerungsarbeiten;
- 4) Betrieb und Unterhaltung eines Labors zur Eigenkontrolle von Kläranlage, Sickerwasserreinigungsanlage, Rieselfeld und Verregnung sowie zur staatlichen Einleiterüberwachung für Sickerwasserreinigungsanlage, Verregnung und Verrieselung sowie für die Einleiterüberwachung im Kanalnetz der Stadt Braunschweig nach Satzung und Niedersächsischem Wassergesetz;
- 5) Betrieb und Unterhaltung der Gasverwertungsanlage (BHKW mit 2,8 MW elektr. Leistung) zur Verstromung von Deponiegas, Faulgas und Biogas aus der Bioabfallverwertung und aus der Biogasanlage des Verbandes in Hillerse einschließlich Gastransport, Gasreinigung, Gasspeicherung und Gasmischung sowie Wärmenutzung über Heizung mit lokalem Wärmenetz;
- 6) Betrieb und Unterhaltung der Deponiesickerwasserreinigungsanlage zur Behandlung von Deponiesickerwasser aus der benachbarten Hausmülldeponie der Stadt Braunschweig (Stufe I: Biologie mit Membrantechnik, Stufe II: Aktivkohlefilterung, - Kapazität 200 m³/d bzw. 60.000 m³/a);
- 7) Betrieb und Unterhaltung der Kanalfahrzeughalle für ca. 20 Großfahrzeuge;
- 8) Unterhaltung der Büro- und Sozialgebäude für ca. 150 Personen Gesamtpersonal;
- 9) Betrieb der Werkstätten (Schlosserwerkstatt, Elektrowerkstatt, Holzwerkstatt) zur Unterhaltung der Liegenschaften und Betriebseinrichtungen der Stadtentwässerung sowohl beim Abwasserverband als auch bei der Stadt;

- 10) Unterhaltung der Lagerhalle zur Lagerung von Störfallmaterial (Pumpen, Schläuche, Rohre etc.) für Klärwerk und Kanalbetrieb;
- 11) Unterhaltung der infrastrukturellen Nebenanlagen auf der gesamten Fläche des Klärwerksgeländes Steinhof (Straßen, Leitungen, Grünflächen, Parkplätze);
- 12) Vorbereitung und Erarbeitung von rechtlichen Antragsunterlagen im Zusammenhang mit den vorher genannten Bereichen.
- 13) Fortentwicklung des Reinigungskonzeptes des Klärwerkes unter Berücksichtigung aktueller und zukünftiger Anforderungen im Hinblick auf eine langfristige Entsorgungssicherheit und einen nachhaltigen Betrieb.

Anhang 2 „Selbstüberwachung Abwasserbehandlungsanlagen“

§ 1 Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für die Selbstüberwachung des Betriebs der Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Einleitung von Abwasser in Gewässer.

§ 2 Zustands- und Funktionskontrollen der Abwasserbehandlungsanlage

Es ist täglich ein Kontrollgang über die Anlage vorzunehmen, um den ordnungsgemäßen Betrieb, insbesondere Zustand und Funktion der für die Anlage wesentlichen klärtechnischen, maschinellen und elektrotechnischen Einrichtungen, zu prüfen. Soweit automatische Überwachungs- und Meldeeinrichtungen eine vergleichbare Sicherheit der Zustands- und Funktionskontrolle gewährleisten, können sie an die Stelle des Kontrollgangs treten.

§ 3 Ermittlung von Betriebskenndaten

Die Verpflichtung zur Ermittlung von Betriebskenndaten umfasst die Ermittlung, Auswertung und Beurteilung der Daten nach Maßgabe der Anhänge 2a, 2b, 2c sowie Anhänge 3 bis 5 zu dieser Anweisung sowie deren Aufzeichnung im Betriebstagebuch. Sind aufgrund der Beurteilung von Betriebskenndaten Maßnahmen zu veranlassen, so sind diese sowie die Auswirkungen der ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren. Die dazu erforderlichen Einrichtungen sind vorzuhalten und müssen mindestens den in den Anlagen zu dieser Anweisung genannten Vorgaben entsprechen.

§ 4 Selbstüberwachung der Abwassereinleitung

Die Verpflichtung zur Untersuchung der Abwassereinleitung gemäß wasserrechtlichem Bescheid wird durch die Ermittlungen und Aufzeichnungen nach § 3 erfüllt.

§ 5 Durchflussmessstelle

- (1) Die gemäß wasserrechtlichem Bescheid für die Einleitung maßgebliche Durchflussmessstelle, bestehend aus dem Messbauwerk einschließlich der messtechnischen Einrichtung und Wiedergabe, ist auf ihren Zustand, ihre Funktion und die Plausibilität der von ihr erzeugten Messergebnisse gemäß Anhang 4 zu prüfen. Die Prüfung muss mit der Inbetriebnahme und bei Änderungen der Durchflussmessstelle erfolgen.
- (2) Für die bestehenden Durchflussmessstellen ist eine Prüfung mindestens alle 3 Jahre durchzuführen. Wird bei der Prüfung ein Messfehler größer 10 v.H. bezogen auf den Momentanwert in einem Messbereich zwischen 10 v.H. und 100 v.H. des maximalen Durchflusses festgestellt, ist dieser zu beseitigen.

- (3) Die Prüfung hat eine sach- und fachkundige Prüfstelle für die Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen von Kläreinlagen durchzuführen.

§ 6 Probenahme, Analytik und Auswertung

- (1) Die Probenahme erfolgt durch einmalige Probenahme (Stichprobe). Alternativ kann eine qualifizierte Stichprobe, 2-h-Mischprobe oder 24-h-Mischprobe entnommen werden oder eine kontinuierliche Erfassung von Parametern erfolgen.
- (2) Die für die Ermittlung der Betriebskenndaten und die Selbstüberwachung der Einleitung erforderliche Analytik zur Ermittlung von Konzentrationen erfolgt aus der homogenisierten Probe, sofern in den Analysen- und Messverfahren keine anderen Bestimmungen vorgesehen sind. Die Analytik ist nach den in der Abwasserverordnung in der jeweils genannten Fassung genannten Verfahren, den in Anhang 3 dieser Anweisung angegebenen Methoden oder mit geeigneten Alternativverfahren (Betriebsmethoden) unter Beachtung der Anforderungen der Anhang 3 durchzuführen. Unter den Voraussetzungen der Anhang 3 können die Anforderungen bezüglich Häufigkeit und Art der Probenahme durch Verfahren der kontinuierlichen Analytik erfüllt werden.

§ 7 Betriebstagebuch

- (1) Alle nach § 2 bis 6 geforderten Kontrollen, Ermittlungen und Untersuchungen sowie besondere Betriebszustände sind nach der Erhebung im Betriebstagebuch zu vermerken.
- (2) Das Betriebstagebuch ist mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung zu führen. Das Betriebstagebuch und die Ausdrucke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten. Von den Aufzeichnungen ist mindestens eine monatliche Übersicht zu erstellen und auszudrucken.
- (3) Die Eintragungen hat der oder die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage Verantwortliche spätestens am folgenden Arbeitstag gegenzuzeichnen, sofern sie nicht von ihm oder ihr selbst vorgenommen werden. Die Gegenzeichnung kann bei elektronischer Führung auch durch elektronische Signatur oder eine entsprechende Dokumentation erfolgen. Der oder die vom Betreiber mit der Aufsicht über die Abwasserbehandlungsanlage Beauftragte hat mindestens alle 3 Monate in das Betriebstagebuch auf der Anlage Einsicht zu nehmen und dies im Betriebstagebuch zu vermerken.
- (4) Das Betriebstagebuch muss auf der Abwasserbehandlungsanlage jederzeit für die Wasserbehörden, den Abwasserverband sowie die Stadt Braunschweig vollständig einsehbar sein. Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

§ 8 Sicherheit des Anlagenbetriebes

- (1) Bei Betriebsstörungen, die eine Überschreitung von Überwachungswerten verursachen oder verursachen können, ist eine geeignete Probenahme und Analytik durchzuführen, um die Ursachen zu ermitteln und die Auswirkungen auf den Betrieb und der Einleitung in das Gewässer beurteilen und begrenzen zu können. Die erforderlichen Maßnahmen sind umgehend zu ergreifen. Über die Maßnahmen und das Ergebnis der Analyse ist der oder die vom Betreiber mit der Aufsicht über die Abwasserbehandlungsanlage Beauftragte unverzüglich zu informieren.
- (2) Bei mehrfachen Überschreitungen kann die für die Zulassung der Abwasserbehandlungsanlage zuständige Behörde verlangen, dass die Verfügbarkeit der Anlagenteile zu erheben und zu bewerten ist (Verfügbarkeitsanalyse).

§ 9 Selbstüberwachungsbericht

Die Ergebnisse der Selbstüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage sind auszuwerten und in einem Selbstüberwachungsbericht zusammenzufassen.

Der Selbstüberwachungsbericht ist nach den Vorgaben des Anhangs 5 auszuführen. Das Berichtsjahr ist das Kalenderjahr. Der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage hat den Selbstüberwachungsbericht bis spätestens 30. Juni des Folgejahres vorzulegen. Der Selbstüberwachungsbericht ist gemeinsam mit dem Betriebstagebuch auf der Abwasserbehandlungsanlage aufzubewahren.

§ 10 Vorbehalt

Die für die Zulassung der Abwasserbehandlungsanlage und deren Einleitung zuständige Behörde kann von dieser Anweisung abweichende Anordnungen treffen.

§ 11 Anweisung für die Selbstüberwachung und Personal

- (1) Es ist eine Dienst- und Betriebsanweisung zur Durchführung der Selbstüberwachung für die Abwasserbehandlungsanlage unter Beachtung der gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu fertigen. Der/ die vom Auftragnehmer mit der Aufsicht über die Abwasserbehandlungsanlage Beauftragte sowie der/die vom Auftragnehmer für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage Verantwortliche sind in der Dienst- und Betriebsanweisung zu benennen. Die Dienst- und Betriebsanweisung ist auf der jeweiligen Abwasserbehandlungsanlage aufzubewahren und regelmäßig zu aktualisieren.
- (2) Der Betrieb und die Unterhaltung der Einrichtungen sind durch ausreichendes Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen. Dazu gehört auch die geeignete tätigkeitsbezogene Fortbildung.

Anhang 2a: Mindestumfang Eigenkontrolle, Klärwerk Steinhof

Probenahme- stelle	Probe- nahme	Proben- art	Parameter	Flasche	Probenahme	Wochentag
Abl. Verband	KW	24h- Mischprobe	CSB-h, CSB-f, org.ges.N, N-ges., NH ₄ -N, TKN P ₂ O ₅ , IC, AFS, AOX SM-Spuren, MgO, CaO, K ₂ O, B, pH, Lf	1	2 x pro Woche	Di, Do
			Hg	2	2 x pro Woche	Di, Do
Ablauf KW	KW	24h- Mischprobe	pH, Lf, CSB-h, CSB-f, NH ₄ -N, TNb, TOC PO ₄ -P, IC, AFS	1	täglich	Mo - So
			BSB ₅ -h	2	2 x pro Woche	Mi, Fr
			SM-Spuren, Pges., Mg, Ca, K, Na, B, AOX	3	3 x pro Woche	Mo, Mi, Fr
			Hg	4	2 x pro Monat	Mi, Fr
Ablauf VK	KW	24h- Mischprobe	pH, Lf, PO ₄ -P, AFS	1	täglich	Mo - So
			P ges.	2	1 x pro Woche	wechselnde Tage am Wochenende wechselnd Sa oder So
			CSB-h, CSB-f, NH ₄ -N, TNb	3	täglich,	
			BSB ₅ -f, BSB ₅ -h	4	3 x pro Woche	Mi, Do, Fr
			lipophile Stoffe	5	1 x pro Woche	wechselnde Tage
Zulauf VK (KW)	KW	24h- Mischprobe	pH, Lf, CSB-h, CSB-f, PO ₄ -P P-ges., NH ₄ -N, TNb, SM, AFS	1	täglich	Mo - So
			Hg	2	2 x pro Monat	wechselnde Tage
			AOX, LHKW,	3	1 x pro Woche	Di
			BSB ₅ -h, BSB ₅ -f	4	3 x pro Woche	Mi, Do, Fr
			lipophile Stoffe	5	1x pro Woche	an wechselnden Tagen
Zulauf DN 1500	KW	24h- Mischprobe	pH, Lf, CSB-h, CSB-f, PO ₄ -P P-ges., NH ₄ -N, TNb, SM, AFS	1	täglich	Mo - So
			Hg	2	2 x pro Monat	wechselnde Tage
			AOX, LHKW	3	1 x pro Woche	Di
			BSB ₅ -h, BSB ₅ -f	4	3 x pro Woche	Mi, Do, Fr
			lipophile Stoffe	5	1x pro Woche	an wechselnden Tagen
Zulauf Verband	KW	24h- Mischprobe	pH, Lf, CSB-h, CSB-f, PO ₄ -P P-ges., NH ₄ -N, TNb, SM, AFS	1	täglich	Mo - So
			Hg	2	2 x pro Monat	wechselnde Tage
			AOX, LHKW	3	1x pro Woche	Di
			BSB ₅ -h, BSB ₅ -f	4	3 x pro Woche	Mi, Do, Fr
			lipophile Stoffe	5	1x pro Woche	wechselnde Tage
Abl.Ölab.Ölper und Emulsionspaltanlage	Labor	24h- Mischprobe	CSB-h, SM, AOX, KW	1	1x pro Woche	wechselnde Tage
Zentrat SEW (Schlammwässerung)	SB	Stichprobe	pH, Lf, CSB-h, Cl, P-ges., NH ₄ -N, TNb, AFS	1	1x pro Woche	wechselnde Tage
Belebschlamm (ÜS-Schlamm)	SB	Stichprobe	P-ges., N-ges., SM, Hg, Mg, Ca, K, GV, AFS	1	1x pro Woche	wechselnde Tage
VK-Schlamm (Primärschlamm)	SB	Stichprobe	SM, Hg, P-ges., Mg, Ca, K, TS, GV	1	1x pro Woche	wechselnde Tage
Rohschlamm (Sekundärschlamm)	SB	Stichprobe	TS, GV	1	1x pro Woche	Di
FB 1 + FB2+ FB 3 (Faulbehälter)	SB	Stichprobe	TS, GV, pH, m-Wert, NH ₄	1	1x pro Woche	Di
FB 1 + FB2+ FB 3 (Faulbehälter)	SB	Stichprobe	Fettsäuren	1	2 x pro Woche	Di und Do
Klärschlamm	SB	Stichprobe	pH, SM, Hg, MgO, CaO, K ₂ O, N-ges., TS, GV	1	1x pro Woche	wechselnde Tage

SM = Cd, Cr, Cu, Pb, Ni, Zn, P_{ges.}, IC = NO₃, NO₂, Cl, SO₄

Anhang 2b: Mindestumfang Eigenkontrolle, Rieselfelder

Probenahme- stelle	Probe- nahme	Probenart	Parameter	Flasche	Probenahme	Wochentag
AAO Ablauf Aue- Oker-Kanal	Labor	24h- Mischprobe (PB-MOS)	CSB, IC, NH ₄ -N, PO ₄ -P, AFS	1	3 x pro Woche	wechselnde Tage
			TNb, TOC		1 x pro Woche	Di oder Mi
			AOX	2	1 x pro Woche	Di oder Mi
			BSB ₅	3	1 x pro Woche	Di oder Mi
			m- Wert	4	1 x pro Woche	Di oder Mi
			SM- Spuren	5	1 x pro Woche	Di oder Mi
Hg- Spuren	6	1 x pro Woche	Di oder Mi			
ZAO Zulauf Aue- Oker-Kanal	Labor	24h- Mischprobe (PB-MOS)	CSB, IC, NH ₄ -N, PO ₄ -P, AFS	1	2 x pro Woche	wechselnde Tage
			TNb, TOC		1 x pro Woche	Di oder Mi
			AOX	2	1 x pro Woche	Di oder Mi
			BSB ₅	3	1 x pro Woche	Di oder Mi
			m- Wert	4	1 x pro Woche	Di oder Mi
			SM- Spuren	5	1 x pro Woche	Di oder Mi
Hg- Spuren	6	1 x pro Woche	Di oder Mi			
AKG Ablauf Koligraben	Labor	24h- Mischprobe (PB-MOS)	CSB, IC, NH ₄ -N, PO ₄ -P, AFS	1	2 x pro Woche	wechselnde Tage
			TNb, TOC		1 x pro Woche	Di oder Mi
			AOX	2	1 x pro Woche	Di oder Mi
			BSB ₅	3	1 x pro Woche	Di oder Mi
			m- Wert	4	1 x pro Woche	Di oder Mi
			SM- Spuren	5	1 x pro Monat	1.Di oder 1.Mi
			Hg- Spuren	6	1 x pro Monat	1.Di oder 1.Mi
P-ges., Fe, Mn	7	1 x pro Woche	Di oder Mi			
AMA Ablauf Mäander	Labor	24h- Mischprobe (PB-MOS)	CSB, IC, NH ₄ -N, PO ₄ -P, AFS	1	2 x pro Woche	wechselnde Tage
			TNb, TOC		1 x pro Woche	Di oder Mi
			AOX	2	1 x pro Woche	Di oder Mi
			BSB ₅	3	1 x pro Woche	Di oder Mi
			m- Wert	4	1 x pro Woche	Di oder Mi
			SM- Spuren	5	1 x pro Monat	1.Di oder 1.Mi
			Hg- Spuren	6	1 x pro Monat	1.Di oder 1.Mi
P-ges., Fe, Mn	7	1 x pro Woche	Di oder Mi			
GN 2 Graben 2	Labor	Stichprobe	CSB, IC*, NH ₄ -N, TNb, PO ₄ -P, AFS	1	2 x pro Woche	wechselnde Tage
			P-ges., Fe, Mn	2	1 x pro Woche	Di oder Mi
GKW Graben Klärwerk	Labor	Stichprobe	CSB, IC*, NH ₄ -N, TNb, PO ₄ -P, AFS	1	2 x pro Woche	wechselnde Tage
			P-ges., Fe, Mn	2	1 x pro Woche	Di oder Mi
GS 4 Deponie- Seitengraben am Hauptweg	Labor	Stichprobe	CSB, IC, NH ₄ -N, TNb, PO ₄ -P, TOC	1	1 x pro Woche	Di oder Mi
			P-ges., Fe, Mn			
			AOX	2	1 x pro Woche	Di oder Mi
			BSB ₅	3	1 x pro Woche	Di oder Mi
			SM- Spuren	4	1 x pro Monat	1.Di oder 1.Mi
			Hg- Spuren	5	1 x pro Woche	1.Di oder 1.Mi
m- Wert	6	1 x pro Woche	Di oder Mi			
AMA 2 Ablauf Mäander 2 nach Bedarf bei Überlauf	Labor	Stichprobe bei Anfall	CSB, IC, NH ₄ -N, PO ₄ -P, AFS	1	2 x pro Woche	wechselnde Tage
			TNb, TOC		1 x pro Woche	Di oder Mi
			AOX	2	1 x pro Woche	Di oder Mi
			BSB ₅	3	1 x pro Woche	Di oder Mi
			m- Wert	4	1 x pro Woche	Di oder Mi
			SM- Spuren	5	1 x pro Woche	Di oder Mi
			Hg- Spuren	6	1 x pro Woche	Di oder Mi
P-ges., Fe, Mn	7	1 x pro Woche	Di oder Mi			
AFM Ablauf Flutmulde nach Bedarf	Labor	Stichprobe bei Anfall	CSB, IC, NH ₄ -N, PO ₄ -P, AFS	1	2 x pro Woche	wechselnde Tage
			TNb, TOC		1 x pro Woche	Di oder Mi
			AOX	2	1 x pro Woche	Di oder Mi
			BSB ₅	3	1 x pro Woche	Di oder Mi
			m- Wert	4	1 x pro Woche	Di oder Mi
			SM- Spuren	5	1 x pro Monat	Di oder Mi
			Hg- Spuren	6	1 x pro Monat	Di oder Mi
P-ges., Fe, Mn	7	1 x pro Woche	Di oder Mi			
DFM Durchfluss Flutmulde nach Bedarf	Labor	Stichprobe	CSB, IC*, NH ₄ -N, PO ₄ -P, AFS, TNb	1	2 x pro Woche	wechselnde Tage
			P-ges., Fe, Mn	2	1 x pro Woche	Di oder Mi

IC= NO₃, NO₂, Cl, SO₄ / IC*= NO₃, NO₂ / SM = Cd, Cr, Cu, Pb, Ni, Zn, P_{ges.}, Fe, Mn / SM Spuren = P_{ges.}, Fe, Mn

Anhang 2c: Mindestumfang Eigenkontrolle, Verregnungsgebiet

Probenahme- stelle	Probe- nahme	Proben- art	Parameter	Flasche	Probenahme	Wochentag
Pw 1	Labor	Stichprobe	CSB-h,BSB ₅ -h, N-anorg., NH ₄ -N, TOC, TNb, abs. Stoffe pH, LF, O ₂ -Gehalt, O ₂ -Sättigung	1	1 x pro Woche	Di
PW 2	Labor	Stichprobe	CSB-h,BSB ₅ -h, N-anorg., NH ₄ -N, TOC, TNb, abs. Stoffe pH, LF, O ₂ -Gehalt, O ₂ -Sättigung	1	1 x pro Woche	Di
PW 3	Labor	Stichprobe	CSB-h,BSB ₅ -h, N-anorg., NH ₄ -N, TOC, TNb, abs. Stoffe pH, LF, O ₂ -Gehalt, O ₂ -Sättigung	1	1 x pro Woche	Di
PW 4	Labor	Stichprobe	CSB-h,BSB ₅ -h, N-anorg., NH ₄ -N, TOC, TNb, abs. Stoffe pH, LF, O ₂ -Gehalt, O ₂ -Sättigung	1	1 x pro Woche	Di
Brunnen 11	Labor	Stichprobe	CSB-h,BSB ₅ -h, N-anorg., NH ₄ -N, TOC, TNb, abs. Stoffe pH, LF, O ₂ -Gehalt, O ₂ -Sättigung	1	1 x pro Woche	Di
Brunnen 21	Labor	Stichprobe	CSB-h,BSB ₅ -h, N-anorg., NH ₄ -N, TOC, TNb, abs. Stoffe pH, LF, O ₂ -Gehalt, O ₂ -Sättigung	1	jede 2. Woche	Di
Brunnen 30	Labor	Stichprobe	CSB-h,BSB ₅ -h, N-anorg., NH ₄ -N, TOC, TNb, abs. Stoffe pH, LF, O ₂ -Gehalt, O ₂ -Sättigung	1	jede 2. Woche	Di
Dränung Wipshausen	Labor	Stichprobe	CSB-h,BSB ₅ -h, N-anorg., NH ₄ -N, TOC, TNb, abs. Stoffe pH, LF, O ₂ -Gehalt, O ₂ -Sättigung	1	jede 2. Woche	Di
Hauptgraben Seershausen	Labor	Stichprobe	CSB-h,BSB ₅ -h, N-anorg., NH ₄ -N, TOC, TNb, abs. Stoffe pH, LF, O ₂ -Gehalt, O ₂ -Sättigung	1	jede 2. Woche	Di
Okerhanggraben Hillerse	Labor	Stichprobe	CSB-h,BSB ₅ -h, N-anorg., NH ₄ -N, TOC, TNb, abs. Stoffe pH, LF, O ₂ -Gehalt, O ₂ -Sättigung	1	jede 2. Woche	Di
Okerhanggraben Volksee	Labor	Stichprobe	CSB-h,BSB ₅ -h, N-anorg., NH ₄ -N, TOC, TNb, abs. Stoffe pH, LF, O ₂ -Gehalt, O ₂ -Sättigung	1	jede 2. Woche	Di

Anhang 3: Analyseverfahren für die Durchführung von Messungen im Rahmen der Selbstüberwachung

Die Selbstüberwachung kann sowohl mittels genormter Analyseverfahren, als auch mittels geeigneter Alternativverfahren und kontinuierlicher Messungen durchgeführt werden. Genormte Analysen, Alternativverfahren und kontinuierliche Messungen sind unter dem in dieser Anlage festgelegten Rahmenbedingungen gleichwertig. Die Qualität der Messergebnisse kann durch Paralleluntersuchungen überprüft werden. Referenzverfahren ist das jeweils in der Abwasserverordnung oder im wasserrechtlichen Bescheid genannte Verfahren.

Analysen- und Messverfahren zur Eigenkontrolle

Tabelle 1: Übersicht der Messgrößen

CSB	DIN ISO 15705 (2003-01) (H45)
NH ₄ -N	DIN 38406 (1983) (E5)
NH ₄ -N	Küvettest
TNb	DIN EN 12260 (2003) (H34)
PO ₄ -P	DIN EN ISO 10304-21(996) (D20)
PO ₄ -P	Küvettest
NO ₃ -N	DIN EN ISO 10304-21(996) (D20)
NO ₂ -N	DIN EN ISO 10304-21(996) (D20)
Chlorid	DIN EN ISO 10304-21(996) (D20)
Sulfat	DIN EN ISO 10304-21(996) (D20)
AFS	DIN EN 872 (1996) (H33)
AOX	DIN EN 1485 (1996) (H14)
Quecksilber	DIN EN 1483 (1997) (E12)
Cadmium	DIN EN ISO 5961 (1995) (E19)
Cadmium	DIN EN ISO 11885 (1998) (E22)
Chrom	DIN EN ISO 11885 (1998) (E22)
Kupfer	DIN EN ISO 11885 (1998) (E22)
Nickel	DIN EN ISO 11885 (1998) (E22)
Zink	DIN EN ISO 11885 (1998) (E22)
Eisen	DIN EN ISO 11885 (1998) (E22)
Mangan	DIN EN ISO 11885 (1998) (E22)
Blei	DIN EN ISO 11885 (1998) (E22)
Blei	DIN 38406 (1998) (E6)
Calcium	DIN EN ISO 11885 (1998) (E22)
Kalium	DIN EN ISO 11885 (1998) (E22)
Bor	DIN EN ISO 11885 (1998) (E22)
Phosphor, gesamt	DIN EN ISO 11885 (1998) (E22)
BSB5	DIN EN 1899-1 (1998) H51
BSB5	DIN EN 1899-2 (1998) H52
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	DEV H56
LHKW	DIN EN ISO 10301 (1997) (F4-2)
Kohlenwasserstoffe	DIN EN ISO 9377-2 (2001) (H53)
Glühverlust / Glührückstand	DIN 38409 (1987) (H1)
Absetzbare Stoffe	DIN 38409 (1980) (H10)

Säurekapazität (m-Wert)	DIN 38409 (1979) (H7)
TOC	DIN EN 1484 (1997) (H3)
Fettsäuren C ₂ bis C ₆	Gaschromatographie - Eigenverfahren

Alternativverfahren

Die Alternativverfahren sind so auszuwählen, dass die Messgrößen in ihren möglichen Schwankungsbreiten erfasst werden und der erwartete Messwert im 20 – 80 %-Messbereich des Anwendungsbereiches liegt. Verdünnungsschritte sind zulässig. Alternativverfahren sollen einen Verfahrensvariationskoeffizienten (V) von < 5 % aufweisen.

Der Verfahrensvariationskoeffizient wird entsprechend **DIN 38402-A51** (Mai 1986) für den entsprechenden Anwendungsbereich bestimmt. Dieser Nachweis kann vom Gerätehersteller erbracht werden.

Kontinuierliche Messungen

Tabelle 2 enthält den Mindestumfang der durchzuführenden Kontrollen, Wartungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen bei kontinuierlichen Messverfahren. Die durchgeführten Maßnahmen sind in übersichtlicher Form zu dokumentieren.

Tabelle 2: Häufigkeit der Maßnahme zur Qualitätssicherung automatisch registrierter Geräte

Messgröße	Kontrolle/ Wartung	Standardmes- sung	Kalibrierung	Vergleichs- messung
pH-Wert	w / m	m	m	a
Leitfähigkeit	w / m	m	l	a
Temperatur	w / m	-	l	a
Sauerstoffgehalt	w / m	m	l	a
Trübung	w / m	-	-	2 x a
Ammonium-N	w	w	w	m
Nitrat-N	w	w	w	m
ortho-Phosphat / P _{ges}	w	w	w	m
TOC	w	w	w	3 x a
TN _b	w	w	w	m
Nitrit-N	w	w	w	m

a: jährlich; m: monatlich; w: wöchentlich; l: nach Bedarf

Bedingungen für den Einsatz von Analysemethoden

Voraussetzung für den Einsatz von Analysemethoden ist die Durchführung einer geeigneten analytischen Qualitätssicherung. Insbesondere sind alle ergriffenen Maßnahmen nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese Bedingung wird durch die Verwendung eines Qualitätssicherungssystems gem. DWA M 704 Teil1 und 2 erfüllt.

Anhang 4: Überprüfung von Durchflussmessungen

Allgemeines

Die Selbstüberwachung bezieht sich auf die gemäß wasserrechtlichem Bescheid für die Einleitung maßgebliche Durchflussmessstelle.

Für die Überwachung der wasserrechtlichen Begrenzungen und die korrekte Festsetzung der Abwasserabgabe müssen Durchflussmessstellen auf Kläranlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Durchflussstellen für Abwasserbehandlungsanlagen bedürfen daher einer regelmäßigen Überprüfung ihres Zustandes, ihrer Funktion und der Plausibilität der von ihnen erzeugten Messergebnisse. Vorgesehene Überprüfungen nach **DIN 19559** in dieser Anlage beziehen sich auf die Ausgabe 1983-07.

Prüfungsumfang

Erstprüfung

Die Erstprüfung ist entsprechend der Bau- und Funktionsabnahme nach **DIN 19559**, Teil 2, Kap. 8.1 (Prüfen auf ordnungsgemäße Ausführung der Anlage, Funktionsprüfung, Kontrollmessung des Durchflusses mittels eines unabhängigen Messverfahrens, Kontrolle der hydraulischen Bedingungen für die Messung) durchzuführen. Sie erfolgt mit der Inbetriebnahme und bei Änderungen der Durchflussmessstelle.

Folgeprüfung

Die Folgeprüfung umfasst folgende Schritte:

- Sichtung und Bewertung der Ergebnisse der Erstprüfung, der letzten Wiederholungsprüfung sowie der Zustands- und Funktionsprüfung
- örtliche Überprüfung der Messeinrichtung auf Änderung gegenüber der Erstprüfung und der letzten Wiederholungsprüfung
- örtliche Funktionsprüfung aller Komponenten der Messkette
- Plausibilitätsprüfung der Messergebnisse durch eine örtliche Vergleichsmessung
- Kontrolldurchflussmessung für einen, nach Möglichkeit mehrere Abflusszustände und Vergleich mit der vorhandenen Durchflussanzeige und Ermittlung des Messfehlers
- Überprüfung der Messwerterzeugung und –auswertung, ggf. durch Simulation der Durchflüsse
- Ertüchtigung der Messstelle (falls erforderlich)
- Überprüfung nach Durchführung der Ertüchtigungsmaßnahme
- Dokumentation der Folgeprüfung

Inhalt des Prüfberichtes

Erstprüfung

Der Prüfbericht entspricht dem Abnahmeprotokoll gemäß **DIN 19559**, Teil 2, Kap. 8.1.1.

Folgeprüfung

- Erläuterungen mit Angaben zu folgenden Punkten : Untersuchungsdatum und –uhrzeit, Niederschlagsverhältnisse, Funktionsweise und Zustand der zu prüfenden Messeinrichtung, hydraulische Randbedingungen, Kontrollmessmethode, Lage der Kontrollmessstelle
- tabellarische Zusammenstellung der Messergebnisse aus der Folgeprüfung einschließlich der Angabe der prozentualen Abweichung nach **DIN 19559**, Teil 2, Kap. 7.2
- Abflussganglinie für Kontrollmessperiode
- Bewertung der Anlage unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Erstprüfung und evtl. durchgeführter Maßnahmen

Anhang 5: Selbstüberwachungsbericht

Der Bericht enthält mindestens folgende Informationen:

Berichtsjahr: _____

1 Allgemeine Angaben

Datum der Erstellung: _____

Erstellt durch: _____

Abwasserbeseitigungspflichtiger: _____

Betreiber der Abwasseranlage: _____

Ansprechpartner für evtl. Rückfragen: _____

Telefon-Nummer: _____

2 Belastungsgrößen

2.1 Auslastung der Abwasserbehandlungsanlage (ABA)

An die ABA angeschlossener Einwohnerwert EW
(Stichtag: 30.06. des Berichtsjahres): _____ E

Behandelte Jahreswassermenge
(gemessen) (JAM): _____ m³/a

Ermittelte Jahresschmutzwasserfracht (JSM): _____ m³/a

Wesentliche Veränderungen der Belastungsgrößen
im Einzugsgebiet der ABA im Berichtsjahr JA NEIN

Wenn JA, bitte bei Pkt. 4 erläutern

2.2 Auswertung der Selbstüberwachungsdaten

Hinweise auf die Berichtsform

Graphische Darstellung der einzelnen Messwerte unter Berücksichtigung folgender Randbedingungen:

- Mittelwert der Einzelmessungen
(ermittelt aus: Summe Messwerte /Anzahl der Messwerte)
- Bei kontinuierlicher Messung auf Tagesmittelwert verdichtet
- Jahresfracht (Summe aller tatsächlichen gemessenen Tagesfrachten / Anzahl der Tagesfrachten x 365d bzw 366 d)

2.3 Angewandtes Analyseverfahren und durchgeführte Qualitätssicherung,

regelmäßig eingesetzte Analysenverfahren

- Benennung der Messgrößen

- Referenzverfahren gemäß Bescheid
- verwandtes Verfahren
- Qualitätssicherung erfolgt gem. DWA Merkblatt M 704
- eine Kopie der IQK-Karte 1 gem. DWA M 704 ist beizufügen

2.4 Sicherheit des Anlagenbetriebes (§ 8)

Betriebsstörungen im Sinne des § 8 Abs. 1 im Berichtsjahr:

keine Betriebsstörungen

folgende Betriebsstörungen

.....

.....

2.5 Überprüfung der Durchflussmessungseinrichtung gem. § 5

Datum der Durchführung der Erstprüfung
der Durchflussmessstelle

Datum der letzten Folgeprüfung

3 Übernahme von Fremdstoffen/ -schlämmen im Berichtsjahr

Fäkalschlämme _____ m³/a

Klärschlämme kommunal _____ m³/a

Klärschlämme gewerblich, industriell _____ m³/a

sonstige Stoffe _____ m³/a

4 Allgemeine Anmerkungen

.....

.....

.....

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift des Verantwortlichen

Anhang 6 Besondere Regelungen für den Rieselbetrieb

Das Rieselfeld ist als biologische Nachreinigungsanlage und als Speichereinheit für gereinigtes Abwasser zu betreiben. Es ist in die nachfolgend aufgeführten wesentlichen Elemente aufgeteilt:

- **Speicherteich 1** zur Aufnahme von Kläranlagenablauf bei hoher hydraulischer Belastung (Schlammabtrieb). Dieser Teich dient neben seiner Speicherfunktion als Sedimentationsbecken und ist daher nach Bedarf zu entschlammern.
- **Flutmulde** zur Aufnahme von Hochwässern bei langanhaltenden Starkregenereignissen. Aus der Flutmulde kann auch in andere Teilsysteme übergeleitet werden. Bei Vollfüllung ist ein Ableiten in den Aue- Oker-Kanal notwendig. Es ist darauf zu achten, dass es bei Vollfüllung nicht zu einem Anstieg der Nährstoffbelastung des Aue-Oker-Kanals kommt.
- **Mäander mit Teichkaskaden** bilden das Herzstück der Horizontalwasserpassage. In den trockenen Sommermonaten geht der Mäander außer Betrieb und fällt – bis auf die Teiche – trocken, so dass in dieser Zeit Mäh- und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden können. Der Mäander trägt die Hauptlast der Abwassernachbehandlung in der Zeit der Winterberegnungspause.
- **Klassische Rieselflächen mit Bodenpassage** sind ganzjährig – je nach Wasserdargebot – in Betrieb. Sie müssen mindestens einmal pro Jahr gemäht/gehäckselt werden, um die Versickerungsfähigkeit zu erhalten.

In allen Bereichen ist sicher zu stellen, dass – besonders für die Wintermonate – die Kapazität des Gesamtfeldes für die Aufnahme von gereinigtem Abwasser vollständig erhalten bleibt und für die Zukunft gesichert wird.

Die Struktur der Rieselfelder ist langfristig unter Beachtung ökologischer Gesichtspunkte so zu verändern, dass die Unterhaltungsmaßnahmen insbesondere an den tiefen Gräben minimiert werden können.

Die Einzelmaßnahmen des Rieselbetriebes sind im Betriebshandbuch des Klärwerks Steinhof beschrieben. Das Betriebshandbuch ist zu beachten!

<i>Betreff:</i> Aktualisierung der Genehmigungssituation für die Deponie Watenbüttel
--

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 25.04.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (Vorberatung)	02.05.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	09.05.2017	N

Beschluss:

„Für die Änderung der Deponieabdichtung zu einer multifunktionalen Abdichtung ist die notwendige Änderungsanzeige beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt einzureichen.“

Sachstand:

Deponieaufbau, aktuelle Genehmigungssituation

Die Deponiefläche ist aufgeteilt in Schütffeld (SF) I, II, II a und III. Zurzeit werden die SF I, II und II a gemäß Plangenehmigung aus 2012 abgedichtet und rekultiviert. Die Einlagerung von Abfällen auf dem SF III ist gemäß Plangenehmigung aus dem Jahr 2001 erlaubt. Diese Plangenehmigung sieht den höhenmäßigen Anschluss des SF III an das SF II vor. Aktuell ist das SF III im Betrieb und ist gemäß einem Ratsbeschluss (12087/08) vom 30.09.2008 für die Ablagerung von schadstoffbelastetem Straßenaufbruchabfall und belastetem Boden mit gefährlichen Inhaltstoffen geöffnet. Seit 2009 wird im Mittel etwas mehr Abfall angeliefert als ursprünglich geplant.

In bundesweiten Prognosen der zuständigen Ministerien wird seit geraumer Zeit darauf hingewiesen, dass der zur Verfügung stehende Deponieraum für abzulagernde Bodenmaterialien innerhalb kurzer Zeit verbraucht sein wird. Um Entsorgungsnotstände, unverhältnismäßig weite Entsorgungswege und einer sich daraus ableitenden Verteuerung bei Bautätigkeiten entgegenzuwirken, sind die Kommunen aufgerufen, rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu planen und umzusetzen.

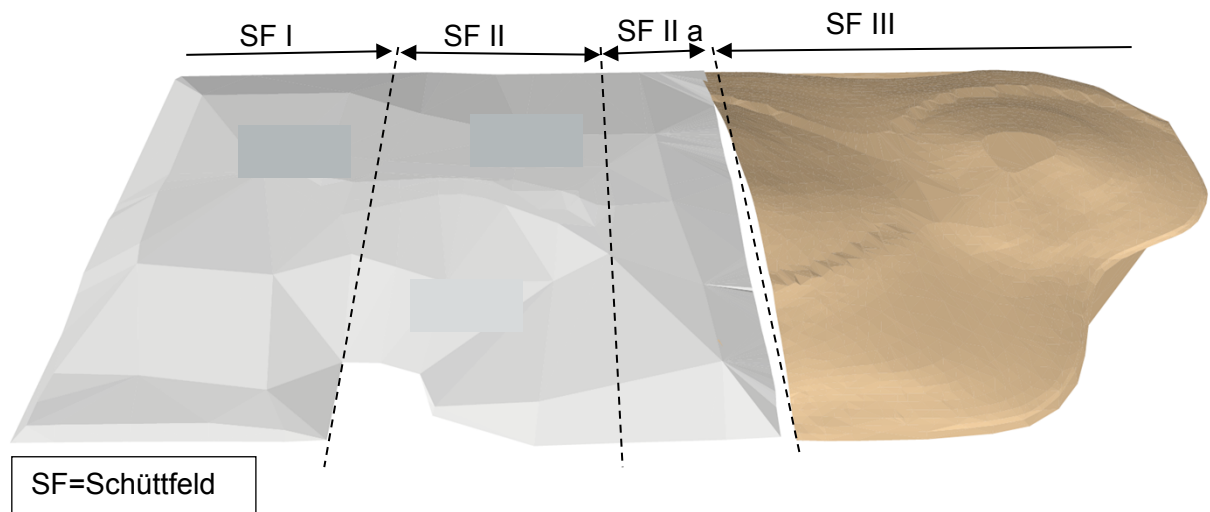


Abbildung 1: Aufteilung der Deponie Watenbüttel

Zukünftige Deponie

Die von Westen nach Osten verlaufende Abdichtungsmaßnahme erreicht mit dem nächsten Bauabschnitt das SF II a. Daher besteht jetzt die Chance, durch die Erschließung des Anlehnungsbereiches zwischen SF III und SF II (siehe Abbild 2, grüne Fläche) zusätzliche Deponiefläche zu schaffen. Dafür muss dort eine multifunktionale Abdichtung, die sowohl als Oberflächenabdichtung des SF II a als auch als Basisabdichtung für das SF III dient, hergestellt werden.

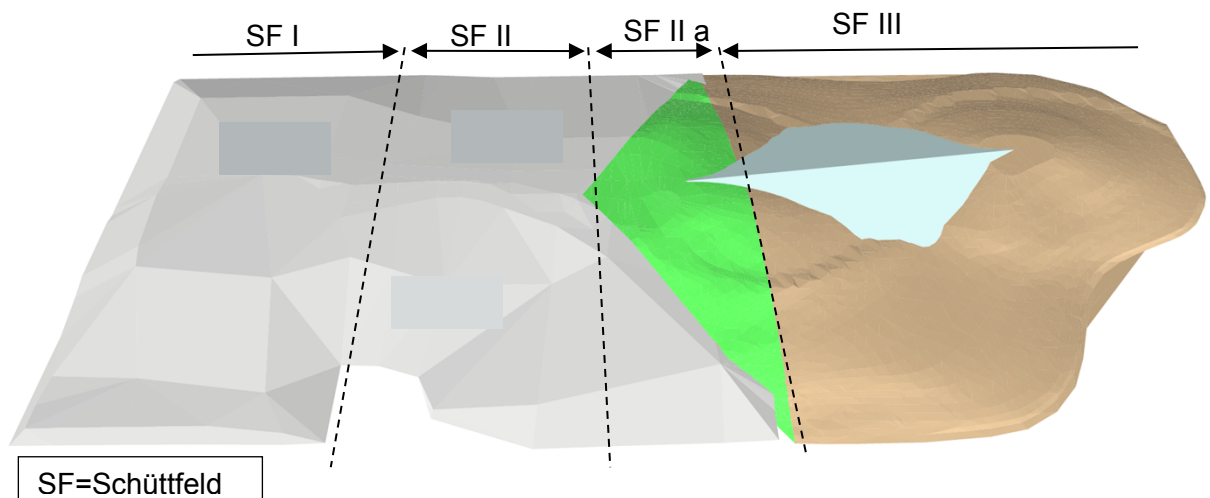


Abbildung 2: Deponie Watenbüttel, Einsatz multifunktionale Abdichtung

Mittels der multifunktionalen Abdichtung kann der Höhenunterschied zwischen dem Schüttfeld II a und III ausgeglichen werden. Dies ergibt eine Deponievolumenerweiterung von ca. 200.000 m³ (siehe Abb. 3, graue Fläche).

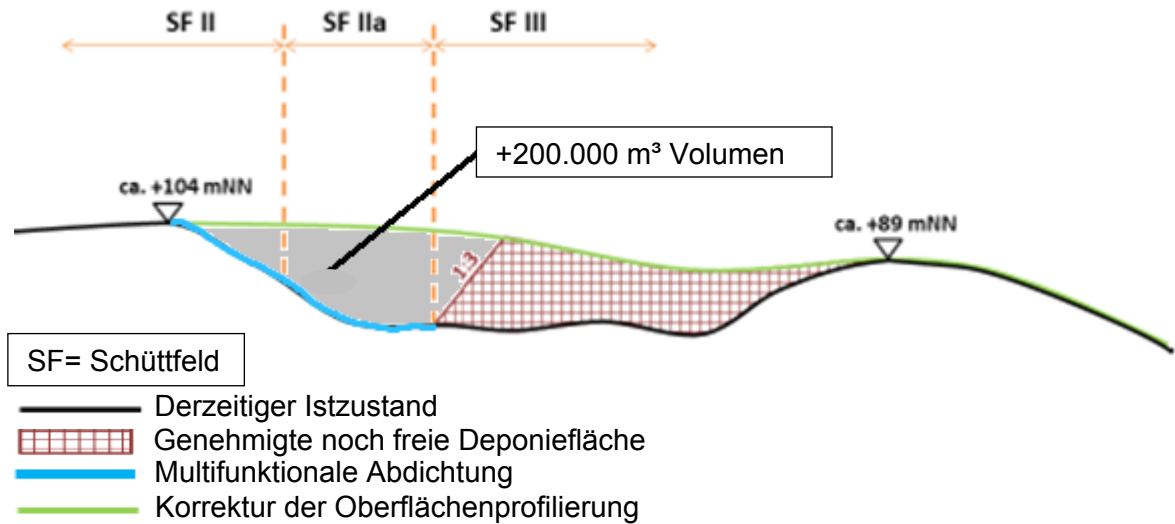


Abbildung 3: Deponie Watenbüttel, Seitenansicht im Bereich der Änderung

Erforderlichkeit der Anpassung der Genehmigungssituation

Bisher ist im Bereich des Schüttfeldes II a eine Oberflächenabdichtung genehmigt, die technisch so ausgestattet ist, dass oberhalb der Dichtung keine zusätzlichen Ablagerungen erfolgen können (siehe Abb. 4). Durch die Anpassung zu einer multifunktionalen Abdichtung könnte dieses zusätzliche Deponievolumen zugänglich gemacht werden. Der jetzige Zeitpunkt bietet sich aufgrund des Baufortschrittes bei den Arbeiten zur Deponieabdichtung an.

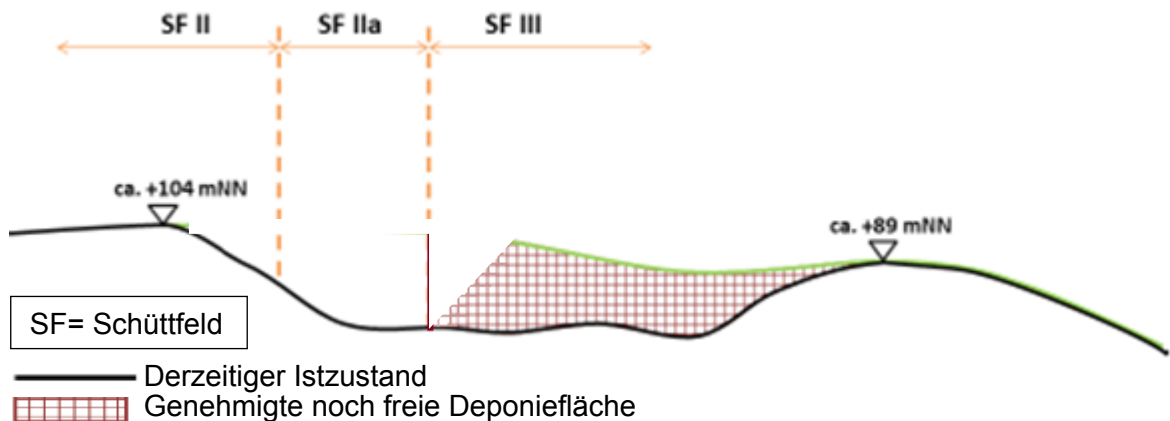


Abbildung 4: Deponie Watenbüttel, Seitenansicht der genehmigten Fläche

Für den Einsatz der multifunktionalen Abdichtung ist es notwendig, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig eine Änderungsanzeige einzureichen.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die geänderte Ausführung entsteht ein Mehraufwand von ca. 2,0 Mio €. Dieser wird jedoch über die Mehreinnahmen durch zusätzlich abgelagerte Abfälle, die nach derzeitiger Abschätzung und Marktlage in Größenordnung von bis zu ca. 5,0 Mio. € liegen werden, kompensiert. Bei der Haushaltsplanung 2017 wurden die Planungen zur weiteren Nutzung des SF III bereits berücksichtigt.

Die konkreten Vergabevorgänge für die weiteren Arbeitsschritte zur Herstellung der Abdichtung werden nach Zustimmung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes und entsprechender Ausschreibung dem Bauausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Leuer

Anlagen:

keine

*Betreff:***Umbau und Erweiterungsbau an der Berufsbildenden Schule V am Standort Kastanienallee 71, 38102 Braunschweig
Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss***Organisationseinheit:*Dezernat III
65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement*Datum:*

25.04.2017

Beratungsfolge

Bauausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

02.05.2017

Status

Ö

Beschluss:

„Dem o. a. Investitionsvorhaben wird gemäß den Plänen vom 30.01.2017 zugestimmt.

Die Gesamtkosten für Abriss und Umbauten werden auf Grundlage der Kostenberechnung vom 01.03.2017 auf 549.600 € einschließlich der Eigenleistung des Fachbereichs Hochbau und Gebäudemanagement und eines Zuschlags für Unvorhergesehenes festgestellt.

Die Gesamtkosten für die Brandschutzertüchtigungen und WC-Sanierung im Gebäude E werden auf Grundlage der Kostenberechnung vom 01.03.2017 auf 363.900 € einschließlich der Eigenleistung des Fachbereichs Hochbau und Gebäudemanagement und eines Zuschlags für Unvorhergesehenes festgestellt.

Die Gesamtkosten für die Außenanlagen werden auf Grundlage der Kostenberechnung vom 01.03.2017 auf 1.022.200 € einschließlich der Eigenleistung des Fachbereichs Hochbau und Gebäudemanagement und eines Zuschlags für Unvorhergesehenes festgestellt.

Die Gesamtkosten für die vorgezogenen Umbauten im Bestand werden auf Grundlage der Kostenberechnung vom 01.03.2017 auf 438.570 € einschließlich der Eigenleistung des Fachbereichs Hochbau und Gebäudemanagement und eines Zuschlags für Unvorhergesehenes festgestellt.

Die Gesamtkosten für die Erweiterung werden auf Grundlage der Kostenberechnung vom 01.03.2017 auf 5.325.730 € einschließlich der Eigenleistung des Fachbereichs Hochbau und Gebäudemanagement und eines Zuschlags für Unvorhergesehenes festgestellt.“

Sachverhalt:1. Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Bauausschusses ergibt sich aus § 6 Nr. 2 lit. a der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG.

2. Begründung und Beschreibung des Investitionsvorhabens

Gemäß Raumprogrammbeschluss des Verwaltungsausschusses vom 09.11.2012 sollen die Berufsbildenden Schulen V am Standort Kastanienallee 71 umgebaut und erweitert werden,

um den Schulbetrieb zu optimieren und die unwirtschaftliche Nutzung von Schulpavillons am Standort Böcklinstraße aufgeben zu können.

3. Angaben zum Raumprogramm

Das Raumprogramm gliedert sich im EG in ein Foyer mit angeschlossenem Mehrzweckraum und dessen andienenden Räumen Requisite, Umkleiden, Musikräume und Lager sowie einem allgemeinen Unterrichtsraum. Im Obergeschoss sind weitere sechs allgemeine Unterrichtsräume untergebracht.

Das Raumprogramm umfasst in der Summe eine Nutzfläche von 954 m² inklusive der im Bestand befindlichen WC-Anlage.

Weiter werden im Gebäudebestand Umwidmungen von Räumen vorgenommen, um - angepasst an den sich veränderten pädagogischen Bedarf - Gruppenräume, einen Lehrmittelraum sowie eine Mediathek unterzubringen. Bei den geplanten Umwidmungen im Gebäude ergeben sich in der Ausführung geringfügige Abweichungen zu dem im Jahre 2012 beschlossenen Raumprogramm. Diese führen aber nicht zu einer veränderten Gesamtfläche.

Der Umbau von drei allgemeinen Unterrichtsräumen und einem Fachunterrichtsraum im Bestand ist bereits umgesetzt.

4. Erläuterungen zur Planung

Ursprünglich war lediglich vorgesehen, die Schule um einen notwendigen Ergänzungsbau zu erweitern. Deshalb wurde zunächst nur diese Maßnahme planerisch und kostenmäßig betrachtet. Erst später hat sich gezeigt, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, die mit dem Erweiterungsbau nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder die aus anderen Gründen hinzugekommen sind. Insofern ist die neue Kostenentwicklung unter zwei Gesichtspunkten zu sehen - einerseits der Kostenentwicklung des Erweiterungsbaus und andererseits der später aus unterschiedlichen Gründen hinzugekommenen Kostenpositionen.

Folgende Baumaßnahmen ergeben sich daraus:

Als Baumaßnahme 1 **Abriss der Remise (549.600 Euro)** wurde im Rahmen des notwendigen Abrisses des abgängigen Garagengebäudes auf dem Grundstück die sich darin befindende Fernwärmestation in das Untergeschoss des Gebäudeteils A umverlegt. Aufgrund der Baufälligkeit und akuten Einsturzgefahr des Garagengebäudes ist diese Baumaßnahme zwingend notwendig gewesen und musste im Jahr 2016 vorgezogen begonnen werden.

Als Baumaßnahme 2 **Brandschutz und WC im Bestand (363.900 Euro)** sind Brandschutzertüchtigung und WC-Sanierung im Bestandsgebäude E notwendig. Die zu sanierenden vorhandenen WC-Anlagen können in Teilen den neuen Bedarf durch den Erweiterungsbau decken. Sie sind jedoch zu erweitern. Zugleich ist die Erstellung eines 2. baulichen Flucht- und Rettungsweges auf Grund der Forderung des Brandschutzkonzeptes notwendig. Es handelt sich um vorweggenommene Sanierungsmaßnahmen.

Als Baumaßnahme 3 **Außenanlagen (1.022.200 Euro)** sind umfangreiche Herstellungsarbeiten in den Außenanlagen mit neuer Feuerwehrumfahrt, Neugestaltung der Parkplatzanlagen und Kanalsanierungsarbeiten zusammengefasst.

Des Weiteren sind als Baumaßnahme 4 **Umbaumaßnahmen im Bestand (438.570 Euro)** notwendig entsprechend Raumprogrammabschluss aus 2012 (Drs.-Nr. 15490/12).

Diese Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von 2.374.270 Euro sind nicht dem Erweiterungsbau zuzurechnen.

In der Baumaßnahme 5 **Erweiterungsbau (5.325.730 Euro)** erfolgt die Errichtung des Erweiterungsbaus. Um dem geringen Platzbedarf auf dem Gelände gerecht zu werden, schließt der Neubau mit seiner kompakten Raumgeometrie an den mittig auf dem Grundstück gelegenen Gebäudeteil E an und nutzt die bestehende Treppenanlage mit den angrenzenden Sanitärbereichen mit.

Besucher und Nutzer betreten das Gebäude über ein gemeinsames Foyer. Hier befinden sich die Zugänge zu den Sanitäreinrichtungen inklusive eines barrierefreien WCs, der Treppenanlage sowie dem direkten Zugang zum Mehrzweckraum und den rückwärtig angeordneten andienenden Räumen. Ein allgemeiner Unterrichtsraum ist diesen Funktionen mitangelagert. Der Mehrzweckraum ist für eine Nutzung von 300 Personen geplant.

Über die bestehende Treppenanlage oder barrierefrei über den Aufzug gelangt man in den Unterrichtsbereich der sechs allgemeinen Unterrichtsräume im Obergeschoss.

Analog zur Gebäudekubatur nimmt auch die Fassadengestaltung mit durchgehender Klinkerverblendung die Bestandssituation auf.

Der Baukörper soll in Massivbauweise errichtet werden. Aufgrund der notwendigen großen Spannweiten im Bereich des stützenfreien Mehrzweckraumes entsteht hier eine Stahlbetonrippendecke, in deren Zwischenräumen notwendige akustische und technische Maßnahmen integriert werden. Hierdurch kann die Geschosshöhe so gering wie möglich gehalten werden.

Alle Bauteile werden im Dämmstandard entsprechend der aktuell gültigen EnEV, Stand 2016, ausgeführt.

Aus lärmschutztechnischen Gründen wird die zentrale Lüftungsanlage für den Mehrzweckraum in einer Technikzentrale im 1. Obergeschoss untergebracht. Die Neben- und Lagerräume erhalten nur einen Abluftventilator, die allgemeinen Unterrichtsräume werden über die Fenster gelüftet.

Der Erweiterungsbau wird heizungstechnisch an das auf dem Gelände vorhandene und über Fernwärme versorgte Nahwärmenetz der Schule angeschlossen.

5. Techniken für regenerative Energien

Auf dem Dach des Erweiterungsbaus wird eine Photovoltaik-Anlage mit primärer Eigennutzung realisiert. Der erzeugte Strom wird zu einem Großteil im Gebäude verbraucht und führt so zu einer erhöhten Wirtschaftlichkeit der Anlage.

6. Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

Alle Räume sind barrierefrei, gegebenenfalls über den Aufzug, der einen Liegend-Transport zulässt, erreichbar. Ein barrierefreies WC wird ebenfalls vorgesehen.

7. Kosten

Für die unterschiedlichen Baumaßnahmen werden gemäß Kostenberechnungen vom 01.03.2017 folgende Kosten angesetzt:

- Abbruch Remise und Umverlegung Fernwärmeleitungen (Baumaßnahme 1): 549.600 €
- Brandschutz-Sanierung und WC-Anlagen Geb. E (Baumaßnahme 2): 363.900 €
- Außenanlagen (Baumaßnahme 3): 1.022.200 €
- Umbauten im Bestand (Baumaßnahme 4): 438.570 €

- Erweiterungsbau (Baumaßnahme 5): 5.325.730 €

8. Bauzeit

Der Start der Maßnahme ist mit Arbeiten in den Außenanlagen (Feuerwehrumfahrt, Regenwasserkanal) und Brandschutzmaßnahmen im Sommer 2017 vorgesehen. Die Übergabe ist für Sommer 2019 geplant.

9. Finanzierung

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Im Haushaltsplan 2017 sind bei dem Projekt 4E.210116 BBS V, Erweiterung kassenwirksame Haushaltsmittel i. H. v. 92.000 € veranschlagt.

Im Investitionsprogramm 2016-2020 sind dort folgende Finanzraten eingeplant:

Gesamtkosten in T€	Ausgaben bis 2016 in T€	2017 in T€	2018 in T€	2019 in T€	2020 in T€	Restbedarf ab 2021 in T€
4.567	2.000	92	1.475	1.000		

Die fehlenden Haushaltsmittel in Höhe von 3.133.000 € werden im Rahmen der nächsten Haushaltsplanungen haushaltsneutral für die Jahre 2018 und 2019 eingeplant. Folgende Finanzraten sind erforderlich:

Gesamtkosten in T€	Ausgaben bis 2016 in T€	2017 in T€	2018 in T€	2019 in T€	2020 in T€	Restbedarf ab 2021 in T€
7.700	2.000	92	3.875	1.733		

Leuer

Anlage/n:

Kostenberechnungen / Zusammenstellung der Kosten

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008	
Objektbezeichnung:	BBS V: Abbruch Remise, Umverlegung Fernwärme, Baumaßnahme 1

ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN

Kostengruppe		Gesamtbetrag €
100 Grundstück	-	
200 Herrichten und Erschließen	155.100	
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	26.000	
400 Bauwerk - Technische Anlagen	67.500	
500 Außenanlagen	135.740	
600 Ausstattung und Kunstwerke	-	
700 Baunebenkosten einschl. Eigenleistung d. FB 65	115.275	499.615
Unvorhergesehenes ca. 10 % auf KGR 100 - 700		49.985
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung		549.600
Einrichtungskostenanteil	Projekt 5E. 210116	-
Baukostenanteil	Projekt 5E. 210116	-

ERMITTLUNG DER BAUPREISSTEIGERUNG

Preissteige- rungsrate	bisherige Kosten €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	€
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung:						
2018 vorauss. Index						
2019 vorauss. Index						
2020 vorauss. Index						
2021 vorauss. Index						
Gesamtkosten mit Baupreissteigerung:						

Aufgestellt am 01.03.2017

Stadt Braunschweig
FB Hochbau und Gebäudemanagement
65.12 Ber

I. A.
gez.

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008

Objektbezeichnung:

BBS V Erweiterung: Abbruch Remise, Umverlegung Fernwärme, Baumaßnahme 1

Nummer der Kosten-gruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
100	Grundstück		
	Summe 100 Grundstück		-
200	Herrichten und Erschließen		
210	Herrichten	113.400	
220	Öffentliche Erschließung	41.700	
	Summe 200 Herrichten und Erschließen		155.100
300	Bauwerk - Baukonstruktionen		
320	Gründung	5.300	
330	Außenwände	4.200	
340	Innenwände	16.500	
	Summe 300 Bauwerk - Baukonstruktionen		26.000
400	Bauwerk - Technische Anlagen		
420	Wärmeversorgungsanlagen	57.200	
440	Starkstromanlagen	2.600	
480	Gebäudeautomation	7.700	
	Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen		67.500
500	Außenanlagen		
510	Geländeflächen	1.900	
520	Befestigte Flächen	38.500	
530	Baukonstruktionen in den Außenanlagen	1.100	
540	Technische Anlagen in Außenanlagen	67.500	
550	Einbauten in Außenanlage	240	
570	Pflanz- und Saafflächen	200	
590	Sonstige Maßnahmen in Außenanlagen	26.300	
	Summe 500 Außenanlagen		135.740
600	Ausstattung und Kunstwerke		
610	Ausstattung		
	Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke		-
700	Baunebenkosten		
710	Bauherrnaufgaben u. Baubetreuungsaufgaben	22.375	
720	Sigeko	7.500	
730	Ingenieurleistung Elt	4.500	
730	Ingenieurleistung HLS	37.900	
730	Tiefbau	24.000	
730	Architekten- u. Ingenieurleistungen	8.400	
740	Gutachten und Beratung	7.200	
770	Allgemeine Baunebenkosten	3.400	
	Summe 700 Baunebenkosten		115.275
	Unvorhergesehenes ca. 10 % auf KG 100 - 700		49.985
	Gesamtkosten		549.600

Aufgestellt: Braunschweig, 01.03.2017

Stadt Braunschweig
FB Hochbau und Gebäudemanagement
65.12 BerI. A.
gez.
Springhorn

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008	
Objektbezeichnung:	BBS V Erweiterung: Geb. E BS- und WC-Sanierung, Baumaßnahme 2

ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN

Kostengruppe		Gesamtbetrag €
100 Grundstück	-	
200 Herrichten und Erschließen	-	
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	127.500	
400 Bauwerk - Technische Anlagen	127.000	
500 Außenanlagen	-	
600 Ausstattung und Kunstwerke	-	
700 Baunebenkosten einschl. Eigenleistung d. FB 65	76.338	330.838
Unvorhergesehenes ca. 10 % auf KGR 100 - 700		33.062
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung		363.900
Einrichtungskostenanteil	Projekt 5E. 210116	-
Baukostenanteil	Projekt 5E. 210116	-

ERMITTLUNG DER BAUPREISSTEIGERUNG

Preissteige- rungsrate	bisherige Kosten €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	€
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung:						
2018 vorauss. Index						
2019 vorauss. Index						
2020 vorauss. Index						
2021 vorauss. Index						
Gesamtkosten mit Baupreissteigerung:						

Aufgestellt am 01.03.2017

Stadt Braunschweig
FB Hochbau und Gebäudemanagement
65.12 Ber

I. A.
gez.
Springhorn

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008

Objektbezeichnung:

BBS V Erweiterung: Geb. E BS-Maßnahmen / WC-Sanierung, Baumaßnahme 2

Nummer der Kosten-gruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
100	Grundstück		
	Summe 100 Grundstück		-
200	Herrichten und Erschließen		
	Summe 200 Herrichten und Erschließen		-
300	Bauwerk - Baukonstruktionen		
310	Baugrube		
320	Gründung		
330	Außenwände		
340	Innenwände		
350	Decken		
360	Dächer		
370	Einbauten		
390	sonstige Maßnahmen für Baukonstruktion	127.500	
	Summe 300 Bauwerk - Baukonstruktionen		127.500
400	Bauwerk - Technische Anlagen		
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	41.000	
420	Wärmeversorgungsanlagen	15.600	
430	Lufttechnische Anlagen		
440	Starkstromanlagen	50.700	
450	Fernmelde- u. informationstechnische Anlagen	19.700	
480	Gebäudeautomation		
490	sonstige Maßnahmen für techn. Anlagen		
	Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen		127.000
500	Außenanlagen		
510	Geländeflächen		
520	Befestigte Flächen		
530	Baukonstruktionen in den Außenanlagen		
540	Technische Anlagen in Außenanlagen		
	Summe 500 Außenanlagen		-
600	Ausstattung und Kunstwerke		
610	Ausstattung		
	Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke		-
700	Baunebenkosten		
710	Bauherrnaufgaben u. Baubetreuungsaufgaben	14.988	
720	Sigeko	3.850	
730	Ingenieurleistung Eit	15.000	
730	Ingenieurleistung HLS	16.300	
730	Architekten- u. Ingenieurleistungen	20.000	
740	Gutachten und Beratung	4.800	
770	Allgemeine Baunebenkosten	1.400	
	Summe 700 Baunebenkosten		76.338
	Unvorhergesehenes ca. 10% auf KG 100-700		33.062
	Gesamtkosten		363.900

Aufgestellt: Braunschweig, 01.03.2017

Stadt Braunschweig
FB Hochbau und Gebäudemanagement
65.12 BerI. A.
gez.
Springhorn

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008	
Objektbezeichnung:	BBS V: Außenanlagen, Baumaßnahme 3

ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN

Kostengruppe		Gesamtbetrag €
100 Grundstück	-	
200 Herrichten und Erschließen	-	
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	-	
400 Bauwerk - Technische Anlagen	-	
500 Außenanlagen	714.800	
600 Ausstattung und Kunstwerke	-	
700 Baunebenkosten einschl. Eigenleistung d. FB 65	214.425	929.225
Unvorhergesehenes ca. 10 % auf KGR 100 - 700		92.975
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung		1.022.200
Einrichtungskostenanteil	Projekt 5E. 210116	-
Baukostenanteil	Projekt 5E. 210116	-

ERMITTLUNG DER BAUPREISSTEIGERUNG

Preissteige- rungsrate	bisherige Kosten €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	€
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung:						
2018 vorauss. Index						
2019 vorauss. Index						
2020 vorauss. Index						
2021 vorauss. Index						
Gesamtkosten mit Baupreissteigerung:						

Aufgestellt am 01.03.2017

Stadt Braunschweig
FB Hochbau und Gebäudemanagement
65.12 Ber

I. A.
gez.
Springhorn

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008

Objektbezeichnung:

BBS V Erweiterung: Außenanlagen, Baumaßnahme 3

Nummer der Kosten-gruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
100	Grundstück		
	Summe 100 Grundstück		-
200	Herrichten und Erschließen		
220	Öffentliche Erschließung		
	Summe 200 Herrichten und Erschließen		-
300	Bauwerk - Baukonstruktionen		
320	Gründung		
330	Außenwände		
340	Innenwände		
	Summe 300 Bauwerk - Baukonstruktionen		-
400	Bauwerk - Technische Anlagen		
420	Wärmeversorgungsanlagen		
440	Starkstromanlagen		
480	Gebäudeautomation		
	Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen		-
500	Außenanlagen		
510	Geländeflächen	35.800	
520	Befestigte Flächen	315.500	
530	Baukonstruktionen in den Außenanlagen	17.200	
540	Technische Anlagen in Außenanlagen	234.400	
550	Einbauten in Außenanlage	38.400	
570	Pflanz- und Saatflächen	-	
590	Sonstige Maßnahmen in Außenanlagen	73.500	
	Summe 500 Außenanlagen		714.800
600	Ausstattung und Kunstwerke		
610	Ausstattung		
	Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke		-
700	Baunebenkosten		
710	Bauherrnaufgaben u. Baubetreuungsaufgaben	40.925	
720	Sigeko	12.700	
730	Ingenieurleistungen	142.900	
740	Gutachten und Beratung	8.100	
770	Allgemeine Baunebenkosten	9.800	
	Summe 700 Baunebenkosten		214.425
	Unvorhergesehenes ca. 10% auf KG 100-700		92.975
	Gesamtkosten		1.022.200

Aufgestellt: Braunschweig, 01.03.2017

Stadt Braunschweig
 FB Hochbau und Gebäudemanagement
 65.12 Ber

I. A.
 gez.
 Springhorn

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008	
Objektbezeichnung:	BBS V: Umbauten und Umwidmungen im Bestand, Baumaßnahme 4

ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN

Kostengruppe		Gesamtbetrag €
100 Grundstück	-	
200 Herrichten und Erschließen	-	
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	6.600	
400 Bauwerk - Technische Anlagen	127.700	
500 Außenanlagen	-	
600 Ausstattung und Kunstwerke	172.400	
700 Baunebenkosten einschl. Eigenleistung d. FB 65	92.000	398.700
Unvorhergesehenes ca. 10 % auf KGR 100 - 700		39.870
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung		438.570
Einrichtungskostenanteil	Projekt 5E. 210116	172.400
Baukostenanteil	Projekt 5E. 210116	266.170

ERMITTLUNG DER BAUPREISSTEIGERUNG

Preissteige- rungsrate	bisherige Kosten €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	€
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung:						
2018 vorauss. Index						
2019 vorauss. Index						
2020 vorauss. Index						
2021 vorauss. Index						
Gesamtkosten mit Baupreissteigerung:						

Aufgestellt am 01.03.2017

Stadt Braunschweig
FB Hochbau und Gebäudemanagement
65.12 Ber

I. A.
gez.
Springhorn

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008

Objektbezeichnung:

BBS V Erweiterung: Umwidmungen im Bestand, Baumaßnahme 4

Nummer der Kosten- gruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
100	Grundstück		
	Summe 100 Grundstück		-
200 210 220	Herrichten und Erschließen Herrichten Öffentliche Erschließung		
	Summe 200 Herrichten und Erschließen		-
300 390	Bauwerk - Baukonstruktionen Sonstige Maßnahmen	6.600	
	Summe 300 Bauwerk - Baukonstruktionen		6.600
400 490	Bauwerk - Technische Anlagen	127.700	
	Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen		127.700
500	Außenanlagen		
	Summe 500 Außenanlagen		-
600 610	Ausstattung und Kunstwerke Ausstattung	172.400	
	Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke		172.400
700	Baunebenkosten	92.000	
	Summe 700 Baunebenkosten		92.000
	Unvorhergesehenes ca. 10% auf KG 100-700		39.870
	Gesamtkosten		438.570

Aufgestellt: Braunschweig, 01.03.2017

Stadt Braunschweig
FB Hochbau und Gebäudemanagement
65.12 Ber

I. A.
gez.
Springhorn

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008	
Objektbezeichnung:	BBS V Erweiterung: Erweiterungsbau, Baumaßnahme 5

ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN

Kostengruppe		Gesamtbetrag €
100 Grundstück	-	
200 Herrichten und Erschließen	173.900	
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	2.113.700	
400 Bauwerk - Technische Anlagen	924.100	
500 Außenanlagen	234.400	
600 Ausstattung und Kunstwerke	275.800	
700 Baunebenkosten einschl. Eigenleistung d. FB 65	1.116.750	4.838.650
Unvorhergesehenes ca. 10 % auf KGR 100 - 700		487.080
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung		5.325.730
Einrichtungskostenanteil	Projekt 5E. 210116	275.800
Baukostenanteil	Projekt 5E. 210116	5.049.930

ERMITTLUNG DER BAUPREISSTEIGERUNG

Preissteige- rungsrate	bisherige Kosten €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	€
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung:						
2018 vorauss. Index						
2019 vorauss. Index						
2020 vorauss. Index						
2021 vorauss. Index						
Gesamtkosten mit Baupreissteigerung:						

Aufgestellt am 01.03.2017

Stadt Braunschweig
FB Hochbau und Gebäudemanagement
65.12 Ber

I. A.
gez.
Springhorn

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008

Objektbezeichnung:

BBS V Erweiterung: Erweiterung, Baumaßnahme 5

Nummer der Kosten-gruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
100	Grundstück		
	Summe 100 Grundstück		-
200	Herrichten und Erschließen		
210	Herrichten	93.300	
220	Öffentliche Erschließung	80.600	
	Summe 200 Herrichten und Erschließen		173.900
300	Bauwerk - Baukonstruktionen		
310	Baugrube	58.900	
320	Gründung	343.000	
330	Außenwände	683.700	
340	Innenwände	248.600	
350	Decken	241.400	
360	Dächer	431.800	
370	Einbauten	45.000	
390	sonstige Maßnahmen für Baukonstruktion	61.300	
	Summe 300 Bauwerk - Baukonstruktionen		2.113.700
400	Bauwerk - Technische Anlagen		
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	55.300	
420	Wärmeversorgungsanlagen	111.800	
430	Lufttechnische Anlagen	146.500	
440	Starkstromanlagen	336.000	
450	Fernmelde- u. informationstechnische Anlagen	103.200	
460	Förderanlagen	94.100	
470	Nutzerspezifische Anlagen	32.400	
480	Gebäudeautomation	38.800	
490	sonstige Maßnahmen für techn. Anlagen	6.000	
	Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen		924.100
500	Außenanlagen		
510	Geländeflächen	-	
520	Befestigte Flächen	-	
530	Baukonstruktionen in den Außenanlagen	-	
540	Technische Anlagen in Außenanlagen	234.400	
550	Einbauten in Außenanlagen	-	
570	Pflanz- und Saatflächen	-	
590	Sonstige Maßnahmen in Außenanlagen	-	
	Summe 500 Außenanlagen		234.400
600	Ausstattung und Kunstwerke		
610	Ausstattung	275.800	
	Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke		275.800
700	Baunebenkosten		
710	Bauherrnleistungen u. Baubetreuungsaufgaben	217.150	
730	Statiker	74.000	
730	Ingenieurleistung Eit	136.100	
730	Ingenieurbüro Abbruch Schadstoffe	10.000	
730	Ingenieurleistung HLS	125.000	
730	Ingenieurleistung Tiefbau	41.000	
730	Architekten- u. Ingenieurleistungen	342.000	
740	Gutachten und Beratung	140.500	
770	Allgemeine Baunebenkosten	31.000	
	Summe 700 Baunebenkosten		1.116.750
	Unvorhergesehenes ca. 10% auf KG 100-700		487.080
	Gesamtkosten		5.325.730

Aufgestellt: Braunschweig, 01.03.2017

Stadt Braunschweig
FB Hochbau und Gebäudemanagement
65.12 BerI. A.
gez.
Sprinhorn

*Betreff:***Grundschule Lehndorf, Sporthalle
Erneuerung Unterdecke
Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss***Organisationseinheit:*Dezernat III
65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement*Datum:*

27.04.2017

Beratungsfolge

Bauausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

02.05.2017

Status

Ö

Beschluss:

„Dem o. a. Bauvorhaben wird gemäß den Plänen vom 10.03.2017 zugestimmt.

Die Gesamtkosten werden auf Grundlage der Kostenberechnung vom 05.04.2017 auf insgesamt 377.300 € einschließlich der Eigenleistung des Fachbereichs Hochbau und Gebäudemanagement und eines Zuschlags für Unvorhergesehenes festgestellt.“

Sachverhalt:1. Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Bauausschusses ergibt sich aus § 6 Nr. 2 lit. a der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG.

2. Begründung und Beschreibung des Bauvorhabens

Erkenntnisse aus Nordrhein-Westfalen zu unsachgemäß befestigten Unterdecken in Hallen der Sechziger- bis Siebziger-Jahre (Sport-, Schwimm- und Veranstaltungshallen) führten zu einem Erlass des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichberechtigung vom 09. Oktober 2015, wonach die Unteren Bauaufsichtsbehörden angehalten wurden, die Eigentümer und Verfügungsberechtigten von öffentlich zugänglichen Hallen über die Erforderlichkeit einer Überprüfung der Deckenkonstruktionen zu informieren. Es wurde empfohlen, die vorgenannten Gebäudearten umgehend zu überprüfen und bei Bedarf geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen.

Hierüber und über das weitere Vorgehen der Stadt zur Untersuchung der Sport- und Turnhallen sind der Bau-, der Sport- und der Schulausschuss mit Mitteilung außerhalb von Sitzungen vom 24. Juni 2016 informiert worden.

Auf der Grundlage der Veröffentlichung wurden die Turn- und Sporthallen durch Statikbüros hinsichtlich der Befestigung der Unterdecken untersucht.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass von den 74 untersuchten Turn- und Sporthallen in 24 Hallen die Unterdecken zwingend zu erneuern und in weiteren 25 Sporthallen Instandsetzungsmaßnahmen an den Unterdecken (Nachschrauben von Verbindungen, Austausch von Beleuchtungen, Nachbesserungen am Tragwerk etc.) durchzuführen sind.

3. Angaben zum Raumprogramm

Das Raumprogramm bleibt unverändert.

4. Erläuterungen zur Planung

Die Unterdecke der Sporthalle der Grundschule Lehndorf ist gemäß statischem Gutachten vom 27. Juni 2016 (Überwachungsliste zur Baubegehung) abgängig und muss zurückgebaut werden. Hierzu hatte der Statiker eine Ausführung im Jahr 2017 festgelegt. Bei einer späteren Durchführung besteht die Gefahr, dass die Sporthalle gesperrt werden muss.

Im Rahmen der Deckenerneuerung wird die Halle mit Deckenplatten versehen, die einerseits die Ballwurfsicherheit gewährleisten und andererseits die Akustik der Halle verbessern. Die alten Lampen werden gegen neue LED-Beleuchtung ausgetauscht. Oberhalb der neuen Decke wird eine Schicht Wärmedämmung eingebaut, um die Energiebilanz der Sporthalle positiv zu beeinflussen.

5. Techniken für regenerative Energien

Die vorhandene Deckenstrahlheizung kann erhalten werden.
Die Schule verfügt über eine Gaszentralheizung.

6. Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

Es handelt sich ausschließlich um die Sanierung einer Unterdecke, daher sind Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen nicht vorgesehen.

7. Kosten

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme belaufen sich gemäß Kostenberechnung vom 05.04.2017 auf 377.300 €. Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen.

8. Bauzeit

Der Baubeginn ist für Mitte 2017 vorgesehen. Die Fertigstellung der Maßnahme wird voraussichtlich im Herbst 2017 sein.

9. Finanzierung

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Im Haushaltsplan 2017 sind bei dem Sammelprojekt 4S.210084 Unterdecken, Ertüchtigung kassenwirksame Haushaltsmittel i. H. v. 2.300.000 € veranschlagt.

Im Investitionsprogramm 2016-2020 sind dort folgende Jahresbeträge eingeplant:

Gesamtkosten in T€	Ausgaben bis 2016 in T€	2017 in T€	2018 in T€	2019 in T€	2020 in T€	Restbedarf ab 2021 in T€
11.370		2.300	2.300	3.020	3.000	750

Aufgrund der Kostenhöhe der Baumaßnahme sind die Kosten jedoch in einem Einzelprojekt darzustellen. Hierzu sollen die Haushaltsmittel außerplanmäßig auf ein neues Einzelprojekt „Sporthalle GS Lehndorf, Sanierung Unterdecke“ (4E.neu) umgesetzt werden. Der Antrag auf Bereitstellung dieser außerplanmäßigen Mittel wird dem Rat in einer der nächsten Sitzungen zur Entscheidung vorgelegt.

Leuer

Anlage/n:

Kostenberechnung / Zusammenstellung der Kosten

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008	
Objektbezeichnung:	Grundschule Lehndorf, Sporthalle Erneuerung Unterdecke

ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN

Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
100 Grundstück		
200 Herrichten und Erschließen		
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	205.000	
400 Bauwerk - Technische Anlagen	50.800	
500 Außenanlagen		
600 Ausstattung und Kunstwerke		
700 Baunebenkosten einschl. Eigenleistung d. FB 65	87.200	343.000
Unvorhergesehenes ca. 10 % auf KGR 200 - 700		34.300
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung		377.300
Einrichtungskostenanteil	Projekt	
Baukostenanteil	Projekt 4S.210084	377.300

ERMITTLUNG DER BAUPREISSTEIGERUNG

Preissteige- rungsrate	bisherige Kosten €	2014 €	2015 €	2016 €	2017 €	€
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung:						
2015 vorauss. Index %						
2016 vorauss. Index %						
2017 vorauss. Index %						
Gesamtkosten mit Baupreissteigerung:						

Aufgestellt am 05.04.2017

Stadt Braunschweig
Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement
65.14 Ma

I. A.
Gez.
Springhorn

Objektbezeichnung: **Grundschule Lehdorf, Sporthalle, Erneuerung Unterdecke**

Nummer der Kosten- gruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetr ag €
200	Herrichten und Erschließen		
210	Herrichten und Erschließen		
220	Öffentliche Erschließung		
220	Nichtöffentliche Erschließung		
	Summe 200 Bauwerk – Herrichten und Erschließen		
300	Bauwerk – Baukonstruktion		
330	Außenwände		
340	Innenwände		
350	Decken	180.000	
360	Decken / Dächer		
370	Baukonstruktive Einbauten		
390	Sonstige Maßnahmen / Abbrucharbeiten	25.000	
	Summe 300 Bauwerk – Baukonstruktion		205.000
400	Bauwerk - Technische Anlagen		
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen		
420	Wärmeversorgungsanlagen	15.900	
430	Lufttechnische Anlagen		
440	Starkstromanlagen	34.900	
450	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen		
470	Nutzungsspezifische Anlagen		
	Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen		50.800
500	Außenanlagen		
	Summe 500 Außenanlagen		
600	Ausstattung und Kunstwerke		
610	Ausstattung		
	Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke		
700	Baunebenkosten		
710	Bauherrnaufgaben	25.500	
720	Vorbereitung der Objektplanung		
730	Architekten- und Ingenieurleistungen	58.000	
770	Allgemeine Baunebenkosten	3.700	
	Summe 700 Baunebenkosten		87.200
	Unvorhergesehenes ca. 10 % auf KGR 200 – 700		34.300
	Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung		377.300

Aufgestellt: Braunschweig, 05.04.2017

Stadt Braunschweig

Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement

65.14 Ma

I. A.

Gez.

Springhorn

*Betreff:***Sporthalle Naumburgstr. 16
Erneuerung Unterdecke und Einbau Deckenstrahlheizung
Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss***Organisationseinheit:*Dezernat III
65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement*Datum:*

28.04.2017

Beratungsfolge

Bauausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

02.05.2017

Status

Ö

Beschluss:

„Dem o. a. Bauvorhaben wird gemäß den Plänen vom 10.03.2017 zugestimmt.

Die Gesamtkosten werden auf Grundlage der Kostenberechnung vom 05.04.2017 auf insgesamt 1.131.130 € einschließlich der Eigenleistung des Fachbereichs Hochbau und Gebäudemanagement und eines Zuschlags für Unvorhergesehenes festgestellt.“

Sachverhalt:1. Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Bauausschusses ergibt sich aus § 6 Nr. 2 lit. a der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG.

2. Begründung und Beschreibung des Bauvorhabens

Erkenntnisse aus Nordrhein-Westfalen zu unsachgemäß befestigten Unterdecken in Hallen der Sechziger- bis Siebziger-Jahre (Sport-, Schwimm- und Veranstaltungshallen) haben zur öffentlichen Bekanntmachung dieser Erkenntnisse am 21. März 2016 in der Braunschweiger Zeitung durch die Bauordnung geführt. Hintergrund hierfür war ein Erlass des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichberechtigung vom 09. Oktober 2015 wonach die Unteren Bauaufsichtsbehörden angehalten wurden, die Eigentümer und Verfügungsberechtigten von öffentlich zugänglichen Hallen über die Erforderlichkeit einer Überprüfung der Deckenkonstruktionen zu informieren wie auch auf Verantwortlichkeiten hinzuweisen. Es wurde empfohlen, die vorgenannten Gebäudearten umgehend zu überprüfen und bei Bedarf geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen.

Hierüber und über das weitere Vorgehen der Stadt zur Untersuchung der Sport- und Turnhallen sind der Bau-, der Sport- und der Schulausschuss mit Mitteilung außerhalb von Sitzungen vom 24. Juni 2016 informiert worden.

Auf der Grundlage der Veröffentlichung wurden die Turn- und Sporthallen durch Statikbüros hinsichtlich der Befestigung der Unterdecken untersucht. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass von den 74 untersuchten Turn- und Sporthallen in 24 Hallen die Unterdecken zwingend zu erneuern und in weiteren 25 Sporthallen Instandsetzungsmaßnahmen an den Unterdecken (Nachschrauben von Verbindungen, Austausch von Beleuchtungen, Nachbesserungen am Tragwerk etc.) durchzuführen sind.

3. Angaben zum Raumprogramm

Das Raumprogramm bleibt unverändert.

4. Erläuterungen zur Planung

Die Unterdecke der Sporthalle in der Naumburgstraße ist gemäß statischem Gutachten vom 08.09.2016 (Überwachungsliste zur Baubegehung) abgängig und muss zurückgebaut werden. Der Statiker hatte hier eine Ausführung im Jahr 2017 festgelegt. Bei einer späteren Durchführung besteht die Gefahr, dass die Sporthalle gesperrt werden muss.

Im Rahmen der Deckensanierung werden die alten Lampen gegen neue LED-Beleuchtung getauscht und die Heizlüfter durch eine Deckenstrahlheizung ersetzt. Das neue Heizungssystem arbeitet in erster Linie mit Wärmestrahlung statt herkömmlicher Konvektion.

Auf Grund der statischen Situation des bestehenden Tragwerks und der Anforderung, auch im Hinblick auf die Akustik eine Verbesserung zu erreichen, kommt bei der Sporthalle in der Naumburgstraße eine Systemdecke zum Einsatz.

Diese Decke integriert neben dem Heizsystem auch die Beleuchtung und reduziert durch ihre akustisch wirksame Oberfläche die Nachhallzeit in der Sporthalle. Gleichzeitig gewährleistet die Unterdecke die erforderliche Ballwurfsicherheit. Oberhalb der neuen Decke wird eine Schicht Wärmedämmung platziert, um die Energiebilanz der Sporthalle positiv zu beeinflussen.

5. Techniken für regenerative Energien

Mit innovativen Deckenstrahlheizungssystemen können bis zu 50 % Energie bei der Beheizung von Hallen eingespart werden.

6. Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

Es handelt sich ausschließlich um die Sanierung einer Unterdecke, daher sind Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen nicht vorgesehen.

7. Kosten

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme belaufen sich gemäß Kostenberechnung vom 05.04.2017 auf 1.131.130,00 €. Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen.

8. Bauzeit

Der Baubeginn ist für Mitte 2017 vorgesehen. Die Fertigstellung wird voraussichtlich im Herbst 2017 sein.

9. Finanzierung

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Im Haushaltsplan 2017 sind bei dem Sammelprojekt 4S.210084 Unterdecken, Ertüchtigung kassenwirksame Haushaltsmittel i. H. v. 2.300.000 € veranschlagt.

Im Investitionsprogramm 2016-2020 sind dort folgende Jahresbeträge eingeplant:

Gesamtkosten in T€	Ausgaben bis 2016 in T€	2017 in T€	2018 in T€	2019 in T€	2020 in T€	Restbedarf ab 2021 in T€
11.370		2.300	2.300	3.020	3.000	750

Aufgrund der Kostenhöhe der Baumaßnahme sind die Kosten jedoch in einem Einzelprojekt darzustellen. Hierzu sollen die Haushaltsmittel außerplanmäßig auf ein neues Einzelprojekt „Sporthalle Naumburgstraße, Sanierung Unterdecke und Einbau Deckenstrahlheizung“ (4E.neu) umgesetzt werden. Der Antrag auf Bereitstellung dieser außerplanmäßigen Mittel wird dem Rat in einer der nächsten Sitzungen zur Entscheidung vorgelegt.

Leuer

Anlage/n:

Kostenberechnung / Zusammenstellung der Kosten

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008	
Objektbezeichnung:	Sporthalle Naumburgstr. 16 Erneuerung Unterdecke

ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN

Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
100 Grundstück		
200 Herrichten und Erschließen		
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	290.000	
400 Bauwerk - Technische Anlagen	471.000	
500 Außenanlagen		
600 Ausstattung und Kunstwerke		
700 Baunebenkosten einschl. Eigenleistung d. FB 65	267.300	1.028.300
Unvorhergesehenes ca. 10 % auf KGR 200 - 700		102.830
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung		1.131.130
Einrichtungskostenanteil	Projekt	
Baukostenanteil	Projekt 4S.210084	1.131.130

ERMITTLUNG DER BAUPREISSTEIGERUNG

Preissteige- rungsrate	bisherige Kosten €	2014 €	2015 €	2016 €	2017 €	€
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung:						
2015 vorauss. Index %						
2016 vorauss. Index %						
2017 vorauss. Index %						
Gesamtkosten mit Baupreissteigerung:						

Aufgestellt am 05.04.2017

Stadt Braunschweig
 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement
 65.14 Ma

i. A.
 gez.
 Springhorn

Objektbezeichnung: **Sporthalle Naumburgstr. 16, Erneuerung Unterdecke**

Nummer der Kosten- gruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamt- betrag €
200	Herrichten und Erschließen		
210	Herrichten und Erschließen		
220	Öffentliche Erschließung		
220	Nichtöffentliche Erschließung		
	Summe 200 Bauwerk – Herrichten und Erschließen		
300	Bauwerk – Baukonstruktion		
330	Außenwände		
340	Innenwände		
350	Decken		
360	Decken / Dächer	235.000	
370	Baukonstruktive Einbauten		
390	Sonstige Maßnahmen / Abbrucharbeiten	55.000	
	Summe 300 Bauwerk – Baukonstruktion		290.000
400	Bauwerk - Technische Anlagen		
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen		
420	Wärmeversorgungsanlagen	410.000	
430	Lufttechnische Anlagen		
440	Starkstromanlagen	45.000	
450	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen		
480	Gebäudeausrüstung / Regeltechnik	16.000	
	Summe 400 Bauwerk – Technische Anlagen		471.000
500	Außenanlagen		
	Summe 500 Außenanlagen		
600	Ausstattung und Kunstwerke		
610	Ausstattung		
	Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke		
700	Baunebenkosten		
710	Bauherrnaufgaben	139.000	
720	Vorbereitung der Objektplanung		
730	Architekten- und Ingenieurleistungen	121.000	
770	Allgemeine Baunebenkosten	7.300	
	Summe 700 Baunebenkosten		267.300
	Unvorhergesehenes ca. 10 % auf KGR 200 – 700		102.830
	Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung		1.131.130

Aufgestellt: 05.04.2017

Stadt Braunschweig

Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement

65.14 Ma

i. A.

gez.

Springhorn

<i>Betreff:</i> GS Heidberg, Dresdenstr. 139, 38124 Braunschweig Erweiterung der vorhandenen Hausalarmanlage, elektroakustisches Notfallwarnsystem und Amokalarmanlage Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	<i>Datum:</i> 28.04.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Bauausschuss (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 02.05.2017	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Beschluss:

„Dem o. a. Investitionsvorhaben wird gemäß den Plänen vom 06.02.2017 zugestimmt.

Die Gesamtkosten werden auf Grundlage der Kostenberechnung vom 22.03.2017 auf insgesamt 325.600 € einschließlich der Eigenleistung des Fachbereichs Hochbau und Gebäudemanagement und eines Zuschlags für Unvorhergesehenes festgestellt.“

Sachverhalt:

1. Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Bauausschusses ergibt sich aus § 6 Nr. 2 lit. a der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG.

2. Begründung und Beschreibung des Investitionsvorhabens

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um die Neuerrichtung eines elektroakustischen Notfallwarnsystems (ENS) sowie um die Erweiterung einer vorhandenen Hausalarmanlage in der Grundschule Heidberg. Die vorhandene Hausalarmierung/Brandmeldeanlage wird erweitert. Dadurch wird die Brandfrüherkennung verbessert. Die bestehende Alarmierungsanlage (Klingelanlage) wird durch das ENS ersetzt. Der Vorteil des Systems besteht darin, dass durch eine Anlage eine gezielte Alarmierung für Amok- und Brandfälle sowie eine Pausensignalisierung und Durchsagen erfolgen kann.

3. Angaben zum Raumprogramm

Das Raumprogramm bleibt unverändert.

4. Erläuterungen zur Planung

Im gesamten Gebäude sollen alle Flucht- und Rettungswege sowie die Betriebs- und Technikräume mit einer automatischen Brandmeldeanlage überwacht werden. Die Alarmierung erfolgt durch ein elektroakustisches Notfallwarnsystem, durch das gleichzeitig die Amok-Alarmierung erfolgt.

5. Techniken für regenerative Energien

Techniken für regenerative Energien sind nicht vorgesehen, da es sich um sicherheitstechnische Anlagen handelt.

6. Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen sind nicht vorgesehen, da es sich um eine Maßnahme handelt, bei der ausschließlich sicherheitstechnische Anlagen installiert werden.

7. Kosten

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme belaufen sich gemäß Kostenberechnung vom 22.03.2017 auf 325.600 €.

Einzelheiten sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

8. Finanzierung

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Der Rat der Stadt Braunschweig hatte in seiner Sitzung am 01.11.2016 außerplanmäßige Haushaltsmittel i. H. v. 230.000 € für dieses Vorhaben im Projekt 4E.210173 bereitgestellt.

Die Haushaltsmittel stehen als Haushaltsrest aus dem Jahr 2016 zur Verfügung.

Die Differenz zu den festzustellenden Gesamtkosten i. H. v. 95.600 € werden im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Schulsanierungsmaßnahmen, bei denen entsprechende Einsparungen stattgefunden haben, durch eine entsprechende Mittelumsetzung bereitgestellt.

9. Bauzeit

Mit den Bauarbeiten wird im Sommer 2017 begonnen.

Leuer

Anlage/n:

Kostenberechnung / Zusammenstellung der Kosten

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008	
Objektbezeichnung:	GS Heidberg Erweiterung der vorh. Hausalarmanlage, elektroakustisches Notfallwarnsystem und Amokalarmanlage

ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN

Kostengruppe		Gesamtbetrag €
100 Grundstück	-	
200 Herrichten und Erschließen	-	
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	4.400	
400 Bauwerk - Technische Anlagen	245.500	
500 Außenanlagen	-	
600 Ausstattung und Kunstwerke	-	
700 Baunebenkosten einschl. Eigenleistung d. FB 65	74.400	324.300
Unvorhergesehenes auf KGR 200 - 700		1.300
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung		325.600
Einrichtungskostenanteil	Projekt	
Baukostenanteil	Projekt 4E.210194	325.600

ERMITTLUNG DER BAUPREISSTEIGERUNG

Preissteigerungsrate	bisherige Kosten €	2016 €	2017 €	2018 €	2019 €	€
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung:						
2014 vorauss. Index %						
2015 vorauss. Index %						
2016 vorauss. Index %						
2017 vorauss. Index %						
Gesamtkosten mit Baupreissteigerung:						

Aufgestellt am 22.03.2017

Stadt Braunschweig
 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement
 65.32 Ru

I. A.

Gez.

Springhorn

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008

Objektbezeichnung: GS Heidberg,
Erweiterung Hausalarmanlage, elektroakustisches Notfallwarnsystem
und Amokalarmanlage

Nummer der Kostengruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
300	Bauwerk - Baukonstruktionen		4.400
330	Außenwände		
340	Innenwände		
350	Decken + Treppen		
390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktion	4.400	
	Summe 300 Bauwerk - Baukonstruktionen		
400	Bauwerk - Technische Anlagen 2017		245.500
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen		
420	Wärmeversorgungsanlagen		
450	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	245.500	
	Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen		
700	Baunebenkosten		74.400
710	Bauherrenaufgaben Eigenleistung FB 65	16.100	
730	Architekten- u. Ingenieurleistungen	54.100	
740	Gutachten + Beratung	2.500	
770	Baunebenkosten	1.700	
	Summe 700 Baunebenkosten		
	Zwischensumme		324.300
	Unvorhergesehenes auf KG 300 - 700		1.300
	Gesamtsumme		<u>325.600</u>

Aufgestellt: Braunschweig, den 22.03.2017

Stadt Braunschweig
FB Hochbau und Gebäudemanagement
65.32

I. A.

Gez.
Springhorn

Absender:

CDU-Fraktion im Rat der Stadt**17-04258**
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Wiedereinsetzung des Baustellenfonds für besondere Bauprojekte der Stadt Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

24.03.2017

Beratungsfolge:

		Status
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	07.04.2017	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	02.05.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.05.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.05.2017	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, in Bezug auf den Ausbau des Straßenbahnnetzes in Braunschweig (gemäß Straßenbauausbaukonzept) rechtzeitig vor Baubeginn eine Vorlage zur Wiedereinrichtung eines Baustellenfonds zu erarbeiten und dem Rat der Stadt Braunschweig über seine Ausschüsse zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Im Jahr 2011 wurde aufgrund der sehr lange andauernden Bauarbeiten an der Fallersleber-Tor-Brücke ein Baustellenfonds i.H.v. 100.000 Euro eingerichtet (vgl. seinerzeitige Vorlage mit der Drucksachen-Nummer 14286/11). Der Fonds sollte besondere Härten für Gewerbetreibende abmildern, die durch die Länge der Baumaßnahmen entstanden waren. Der Fonds wurde in erheblichem Maße in Anspruch genommen und konnte so Schlimmeres wie bspw. Insolvenzen verhindern.

Die Stadt Braunschweig wird voraussichtlich von 2020-2030 mit dem Ausbau von Straßenbahn-Infrastruktur beginnen. Dabei ist schon jetzt absehbar, dass an einigen Streckenabschnitten längere Baustellen eingerichtet werden müssen, welche Auswirkungen auf Kundenströme und Umsätze bei Gewerbetreibenden haben. Nicht selten führen solche Belastungen auf längere Zeit gesehen zur Bedrohung der Existenz. Mittlere Umsatzeinbußen haben außerdem oft unmittelbare Auswirkungen auf Arbeitsplätze bei den betroffenen Betrieben.

Auf Grundlage des 2011 beschlossenen Baustellenfonds wird die Verwaltung daher gebeten, eine entsprechende Vorlage vorzubereiten und zur Beschlussfassung durch den Rat vorzulegen. Die Vorlage soll sich zeitlich an den Baumaßnahmen, die gemäß des Straßenbahnausbaukonzeptes angestoßen werden, orientieren. Die Vergabekriterien sollen dabei neu überprüft, gegebenenfalls angepasst und dem Wirtschaftsausschuss rechtzeitig vor Baubeginn des 1. Streckenabschnitts zum Beschluss vorgelegt werden.

Anlagen:

Beschlussvorlage, 1. Ergänzung und Richtlinie aus 2011

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister Wirtschaftsdezernat 0800	Drucksache 14286/11	Datum 23. Mrz. 2011
--	------------------------	------------------------

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Wirtschaftsausschuss	08.04.2011	X					
Verwaltungsausschuss	12.04.2011		X				
Rat	31.05.2011	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen Fachbereich 20, 0300 Rechtsreferat, Dez. III	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
--	---	--	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

Einrichtung eines Fonds für freiwillige Unterstützungsleistungen bei bedeutenden Tiefbauarbeiten – Baustellenfonds – der Stadt Braunschweig

„Die Stadt Braunschweig legt einen Fonds für freiwillige Unterstützungsleistungen bei bedeutenden Tiefbauarbeiten auf.

Die als Anlage beigefügte ‚Richtlinie der Stadt Braunschweig für freiwillige Unterstützungsleistungen bei bedeutenden Tiefbauarbeiten‘ wird beschlossen.“

Sachverhalt, Begründung, finanzielle Auswirkung: siehe nächste Seite

Der Neubau der Brücke am Fallersleber Tor hat sich, wie bekannt, durch nicht von der Stadt zu vertretende Umstände verzögert. Hierdurch bedingt entstehen einigen der Unternehmen, die durch die geänderte Verkehrsführung stark betroffen sind, erhebliche finanzielle Einbußen.

In seiner Sitzung am 22. Februar 2011 hat der Rat der Stadt im Rahmen der Haushaltsberatungen die Einrichtung eines Unterstützungsfonds für Unternehmen beschlossen, deren wirtschaftliche Situation durch Tiefbaumaßnahmen erheblich beeinträchtigt ist. Für die Dauer von drei Jahren sollen Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 100.000 Euro bereit gestellt werden, aus denen Unterstützungsleistungen für betroffene Unternehmen gewährt werden können. Damit soll auf schnelle und unbürokratische Weise Hilfe geleistet werden, wenn ein Unternehmen oder der Inhaber aus eigenen Mitteln nachweislich nicht in der Lage ist, die kritische Phase zu überbrücken und das Unternehmen in Folge der Behinderungen durch die Baumaßnahme existenziell bedroht ist. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Unterstützungsleistungen aus dem Baustellenfonds regelt eine Richtlinie, die durch den Rat der Stadt zu beschließen ist. Umgehend im Anschluss an den Beschluss der Richtlinie können Unterstützungsleistungen aus dem Baustellenfonds an betroffene Unternehmen, die die Voraussetzungen erfüllen, gewährt werden.

Die Höhe der Unterstützungsleistungen richtet sich nach dem Grad der Bedürftigkeit und ist grundsätzlich auf maximal 10.000 Euro je Einzelfall begrenzt. Erforderlich für die Unterstützungsleistung sind ein formloser Antrag sowie eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters hinsichtlich der geschäftlichen Entwicklung sowie der Nachweis des kausalen Zusammenhangs mit der Baustelle. Unternehmen, die bereits in Kenntnis der Baustellenbehinderung ihren Betrieb in deren Bereich verlegt haben, sind ausgeschlossen. Es muss zudem nachgewiesen werden, dass Eigenmittel nicht vorhanden sind und Ansprüche gegen Dritte nicht bestehen. Über die Höhe der einzelnen Förderungen entscheidet ein Beirat, der sich aus Vertretern der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, des Einzelhandelsverbandes, der Wirtschaftsförderung und der Bauverwaltung zusammensetzt. Die Geschäftsführung des Beirates wird bei der Braunschweig Zukunft GmbH angesiedelt.

Um für betroffene Unternehmen weitere Zeitverzögerungen zu vermeiden, bieten der Projektleiter der Baumaßnahme in Abstimmung mit dem Baustellenmanagement des Fachbereichs Tiefbau und Verkehr und die Wirtschaftsförderung gegenwärtig bereits Beratungen an. Über den Fachbereich Tiefbau und Verkehr erhalten Unternehmen aktuelle Informationen zur Baustelle, zu Verkehrsbeeinträchtigungen sowie zu nicht-materiellen Unterstützungsleistungen. Die Beratung der Braunschweig Zukunft GmbH bezieht sich direkt auf den Baustellenfonds, das Antragsverfahren sowie auf alternative Finanzierungsmöglichkeiten mit Hilfe öffentlicher Kredite.

Die Verwaltung informiert durch Pressemitteilung und gesonderte Anschreiben an die betroffenen Unternehmen im Bereich der Baustelle über die Unterstützungsmöglichkeiten aus dem Baustellenfonds.

I. V.

Gez.

Roth

Anlage: Richtlinie der Stadt Braunschweig für freiwillige Unterstützungsleistungen bei bedeutenden Tiefbaumaßnahmen – Baustellenfonds -

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister Wirtschaftsdezernat 0800	<i>Drucksache</i> 14286/11	<i>Datum</i> 11.04.2011
--	-------------------------------	----------------------------

1. Ergänzung zur Vorlage 14286/11

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzung</i>			<i>Beschluss</i>			
	<i>Tag</i>	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Verwaltungsausschuss	12.04.2011		X				
Rat	31.05.2011	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen Fachbereich 20, 0300 Rechtsreferat, Dez. III	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vor- schlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
--	---	--	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

Einrichtung eines Fonds für freiwillige Unterstützungsleistungen bei bedeutenden Tiefbauarbeiten – Baustellenfonds – der Stadt Braunschweig

„Die Stadt Braunschweig legt einen Fonds für freiwillige Unterstützungsleistungen bei bedeutenden Tiefbauarbeiten auf.

Die als Anlage beigefügte ‚Richtlinie der Stadt Braunschweig für freiwillige Unterstützungsleistungen bei bedeutenden Tiefbauarbeiten‘ wird in der Fassung der 1. Ergänzung zur Vorlage beschlossen.“

In seiner Sitzung am 8. April 2011 hat der Wirtschaftsausschuss der Stadt Braunschweig die Vorlage zur „Einrichtung eines Fonds für freiwillige Unterstützungsleistungen bei bedeutenden Tiefbauarbeiten der Stadt Braunschweig“ beraten. Im Zuge der Beratung wurde der Beschluss-text um den Zusatz ergänzt: „Sollten durch die Tiefbauarbeiten bei den Unternehmen personelle Konsequenzen erforderlich sein, werden die betroffenen Gewerkschaften mit in die Beiratstätigkeit einbezogen.“

Eine entsprechende Textergänzung wurde unter dem Absatz „Verfahren für die Vergabe von Unterstützungsleistungen, zweiter Spiegelpunkt“ in die Richtlinie aufgenommen.

I. V.

Gez.

Roth

Anlage: Richtlinie der Stadt Braunschweig für freiwillige Unterstützungsleistungen bei bedeutenden Tiefbaumaßnahmen – Baustellenfonds –ergänzte Fassung

Richtlinie der Stadt Braunschweig für freiwillige Unterstützungsleistungen bei bedeutenden Tiefbauarbeiten – Baustellenfonds -

Präambel

Für größere Tiefbaumaßnahmen mit einer Bauzeit von mehr als 12 Monaten und bei denen sich die geplante Bauzeit um mehr als 3 Monate verzögert, können betroffenen Gewerbebetrieben, deren Erreichbarkeit auf Grund ihrer räumlichen Lage zur Baumaßnahme durch diese eingeschränkt ist, Unterstützungsleistungen gewährt werden.

Diese freiwilligen Unterstützungsleistungen werden von der Stadt Braunschweig ohne rechtliche Verpflichtung an Gewerbebetriebe gezahlt, deren wirtschaftliche Lage durch die Baumaßnahme in einschneidender oder existenzbedrohender Weise beeinträchtigt wird. Sofern den Betrieben ein Rechtsanspruch auf Entschädigung zusteht, werden keine freiwilligen Unterstützungsleistungen gezahlt, bzw. müssen diese zurück gezahlt werden.

Voraussetzungen für die Zahlung von Unterstützungsleistungen

- Leistungen können nur anlässlich solcher Tiefbaumaßnahmen gewährt werden, die die Stadt Braunschweig veranlasst hat.
- Die Bauarbeiten müssen sich nach Art und Dauer, Intensität und Auswirkung besonders einschneidend oder existenzbedrohend auswirken.
- Die Gewerbebetriebe müssen aufgrund der räumlichen Lage im Bereich der Baustelle unmittelbar von der Tiefbaumaßnahme betroffen sein (eingeschränkte Erreichbarkeit).
- Der Gewerbetreibende muss nachweisen, dass die wirtschaftliche Situation des Gewerbebetriebes durch die Tiefbaumaßnahme in außergewöhnlicher Weise negativ beeinträchtigt ist.
- Der Gewerbebetrieb muss während der gesamten Bauzeit geführt worden sein. Gewerbetreibende, die in Kenntnis der belastenden Situation ihren Betrieb eröffnet haben (z. B. Geschäftseröffnung während der Baumaßnahme), sind ausgeschlossen.
- Ein anderweitiger (gesetzlicher oder vertraglicher) Entschädigungsanspruch darf nicht bestehen. Leistungen aus dem Baustellenfonds werden nach dem Subsidiaritätsprinzip gewährt.

Informationen zur Unterstützungsleistung

- Sie wird im Einzelfall als verlorener Zuschuss (beispielsweise Zinszuschuss bei kurzfristig erforderlich werdenden Kreditaufnahmen) oder als andere geeignete Leistung an Gewerbetreibende mit räumlicher Lage im Bereich der Baustelle gewährt, die o. g. Voraussetzungen erfüllen.
- Über die Vergabe entscheidet ein unabhängiger, ehrenamtlich arbeitender Beirat nach Vorprüfung durch die Stadt Braunschweig (Baudezernat) und die Braunschweig Zukunft GmbH.
- Auf die Gewährung von Leistungen aus dem Fonds besteht kein Rechtsanspruch.

Antragsverfahren

- Es ist ein formloser schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle des Beirates „Unterstützungsfonds“ zu richten.
- **Antragsberechtigt** sind Inhaber/innen von kleinen und mittleren Gewerbebetrieben (KMU nach EU-Definition), die durch die Baustelle unmittelbar belastet sind.
- Der Antrag muss gestellt werden, bevor der Gewerbebetrieb wieder uneingeschränkt erreichbar ist (Wiederherstellung der Fahrbahnen, Gehwege, etc.).

Folgende Unterlagen sollen dem Antrag beigefügt werden:

- ein Inhabernachweis (Auszug Handelsregister, Gewerbeanmeldung)

- testierte Nachweise über die Geschäftsentwicklung (Umsatz, Gewinn, Verlust) in den letzten zwei Jahren vor Baubeginn und während der Baumaßnahme (Bescheinigung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers)
- plausible Erläuterung des Umsatzrückgangs, z. B. durch Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) und Bilanzen der letzten beiden Jahre
- ein geeigneter Nachweis darüber, dass der Einnahmeausfall nicht durch eigene Maßnahmen (z. B. Einnahmen aus anderen Filialen, eigenes Vermögen) gedeckt werden kann.
- Beleg einer eventuellen Mietminderung oder sonstigen Ersparnis, die durch die Baumaßnahme begründet wurde.

Verfahren für die Vergabe von Unterstützungsleistungen

- Zur Bewertung der Anträge auf Unterstützungsleistung wird ein Beirat gebildet.
- Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertretern des Baudezernats der Stadt Braunschweig, der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, der Braunschweig Zukunft GmbH und des Einzelhandelsverbandes. Bei personalrelevanten Punkten hinsichtlich der Bewertung der Anträge wird die jeweilige Einzelgewerkschaft speziell zu diesem Thema hinzugezogen.
- Der Beirat bewertet die Anträge und gibt einen Entscheidungsvorschlag über die Höhe der zu gewährenden Unterstützungsleistung ab.
- Die Höhe der Unterstützungsleistung bemisst sich nach der individuell beeinträchtigten Geschäftslage und der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel.
- Die maximale Höhe der Unterstützungsleistung wird pro Einzelfall auf **10.000.- €** begrenzt. In begründeten Ausnahmefällen kann ein höherer Betrag gewährt werden.
- Die Stadt Braunschweig setzt die Unterstützungsleistung auf Empfehlung des Beirates fest und erteilt einen entsprechenden Bescheid nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der für diesen Zweck verfügbaren Haushaltsmittel (von 2011 bis 2013 voraussichtlich jeweils 100.000.- €/Jahr).
- Soweit erforderlich, werden die politischen Gremien der Stadt Braunschweig in den Entscheidungsprozess eingebunden.
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an Maßnahmen zur Erfolgskontrolle mitzuwirken. Hierzu kann der Nachweis der Verwendung der Unterstützungsleistung oder eine halbjährliche Information über die Geschäftsentwicklung gehören.
- Die Unterstützungsleistung kann zurück gefordert werden, wenn ihr falsche Angaben des Gewerbetreibenden zugrunde liegen.

Weitere Unterstützungsleistungen können in der Finanzierung von baubegleitenden Maßnahmen, wie z. B. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, bestehen.

Geschäftsstelle des Beirates „Unterstützungsfonds“:

Braunschweig Zukunft GmbH, Rebenring 33, 38106 Braunschweig.

Anwendung:

Diese Richtlinie findet erstmalig Anwendung für Tiefbaumaßnahmen, die ab 1. Januar 2011 beginnen oder für bereits begonnene Maßnahmen, die noch nicht abgeschlossen sind, und die in der Präambel genannten Voraussetzungen erfüllen.

Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt mit dem **31. Mai 2011** in Kraft.

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt
Böttcher, Helge**

17-04301
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Änderungsantrag zum CDU-Antrag "Wiedereinrichtung eines
Baustellenfonds..." DS 17-04258**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.04.2017

Beratungsfolge:

		Status
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	07.04.2017	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	02.05.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.05.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.05.2017	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, in Bezug auf den Ausbau des Straßenbahnnetzes in Braunschweig (gemäß Straßenbauausbaukonzept) rechtzeitig vor Baubeginn eine Vorlage zur Wiedereinrichtung eines Baustellenfonds zu erarbeiten und dem Rat der Stadt Braunschweig über seine Ausschüsse zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Fonds soll dazu dienen, Betriebe, die von Straßenbaumaßnahmen übermäßig betroffen sind, vor einer daraus resultierenden Insolvenz zu schützen.

Begründung:

In Braunschweig werden auch in Zukunft an vielen Stellen Straßen ausgebaut sowie notwendige Erneuerungen und Reparaturen an Leitungen sowie Stadtbahngleisen durchgeführt. In dem Zusammenhang sind an diesen Straßen liegende Betriebe schlechter erreichbar und auch durch Lärm und Staub beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen gehören in der Regel zu zumutbaren Lasten für Betriebe und sind insofern nicht entschädigungspflichtig. Allerdings kann es vorkommen, dass Betriebe durch Verzögerungen im Bauablauf oder den großen Umfang der notwendigen Maßnahmen in Existenznot geraten. Um in solchen Fällen sicherstellen zu können, dass die Betriebe und die Arbeitsplätze fortbestehen können, muss die Stadt handlungsfähig sein. Dies kann auf Grundlage eines „Baustellenfonds“ erfolgen. Natürlich kann und soll dieser Fonds auch im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Ausbau des Straßenbahnnetzes zur Verfügung stehen, allerdings wäre es sehr zweifelhaft, ihn ausschließlich darauf zu beziehen. Es kann kein Zuschusskriterium sein, ob auf einer Baustelle eine Straßenbahn ausgebaut wird oder nicht.

Anlagen:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Rat der Stadt**17-04458**
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Änderungsantrag zum Tagesordnungspunkt "Wiedereinsetzung des Baustellenfonds für besondere Bauprojekte der Stadt Braunschweig"

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

28.04.2017

Beratungsfolge:

		Status
Bauausschuss (Vorberatung)	02.05.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.05.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.05.2017	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob und zu welchem Zeitraum es während des Ausbaus des Stadtbahnnetzes in Braunschweig (gemäß Stadtbahnausbaukonzept) notwendig erscheinen könnte, einen sogenannten Baustellenfonds einzurichten, um anliegende und durch die Baumaßnahmen betroffene Gewerbebetriebe finanziell zu unterstützen. Hierbei gilt es auch zu prüfen, welches Volumen ein solcher Fonds aufweisen müsste, um tatsächlich die Existenz der anliegenden Gewerbebetriebe sicherstellen zu können.

Sachverhalt:

Im Jahr 2011 wurde für die Baumaßnahme an der Fallersleber-Tor-Brücke ein sogenannter Baustellenfonds für die anliegenden Gewerbebetriebe in Höhe von 100.000 Euro eingerichtet, da sich die dortigen Arbeiten überdurchschnittlich lange verzögert hatten. Ob derartige Verzögerungen bei dem vom Rat verabschiedeten Ausbau des Stadtbahnnetzes überhaupt auftreten könnten, ist derzeit noch völlig unklar. Auch sind die verschiedenen Streckenführungen noch nicht abschließend vom Rat der Stadt beschlossen, sodass eventuelle Auswirkungen auf Anlieger derzeit nur schwer prognostizierbar sind. Geprüft werden soll daher, ob und wenn ja in welchem Zeitraum die Verwaltung dennoch die Notwendigkeit sieht, einen solchen Fonds einzurichten und welche Kosten dieser hätte.

Anlagen: keine